Deutscher Bundestag
8. Wahlperiode

Drucksache 8/2517

26. 01. 79

Sachgebiet 29

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG)

A. Zielsetzung

Mit der Neufassung des aus dem Jahr 1953 stammenden Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke soll dem geänderten Informationsbedarf und den stark gestiegenen Anforderungen an die Aktualität, Flexibilität und Qualität der Bundesstatistik unter Berücksichtigung der Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Datenschutzes und des Strafrechts Rechnung getragen werden.

B. Lösung

Aufgrund der bei der Gesetzesanwendung gesammelten Erfahrungen sowie unter Berücksichtigung neuer Entwicklungen und Anforderungen im nationalen und internationalen Bereich legt der Gesetzentwurf u. a. die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes sowie die Vorschriften über Anordnung und Durchführung von Bundesstatistiken neu fest.

Der Aufgabenkatalog sieht als wichtige neue Aufgaben vor:

— die Festlegung von Erhebungs- und Aufbereitungsprogrammen im Benehmen mit den Ländern, soweit dies für die einheitliche und termingemäße Durchführung von Bundesstatistiken erforderlich ist,

— die Übernahme von Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke durch das Statistische Bundesamt,

— die Führung der allgemeinen Statistischen Datenbank des Bundes und die Mitwirkung an speziellen Datenbanken ein-

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 5300 Bonn
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, Herderstraße 56, 5300 Bonn 2, Telefon (0 22 21) 36 35 51

schließlich der Mitwirkung an der Automation von Verwaltungsvorgängen zum Zwecke der Datengewinnung für die Bundesstatistik sowie

— gesonderte Regelungen der Zusammenarbeit mit supra- und internationalen Organisationen.

Das Ausmaß künftiger Arbeiten auf dem Gebiet der Bundesstatistik soll durch ein mit der Finanzplanung abgestimmtes Aufgabenprogramm begrenzt werden.

Die Neufassung der Vorschriften über die Anordnung von Bundesstatistiken sieht die Möglichkeit einer vereinfachten Einschränkung von gesetzlich angeordneten Bundesstatistiken sowie die Durchführung von Probebefragungen bei freiwilliger Auskunftserteilung vor.

Die Geheimhaltungsbestimmungen präzisieren die Bedingungen, unter denen Ausnahmeregelungen von der grundsätzlich geltenden Verpflichtung zur Geheimhaltung von Einzelangaben getroffen werden können; der Kreis der Stellen und Personen, denen Einzelangaben übermittelt werden können, wird abschließend festgelegt.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

keine

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
14 (55) — 205 00 — Sta 29/79

Bonn, den 26. Januar 1979

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister des Innern.

Der Bundesrat hat in seiner 465. Sitzung am 10. November 1978 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus der Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der Gegenäußerung (Anlage 3) dargelegt.

Schmidt

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke (Bundesstatistikgesetz – BStatG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

ABSCHNITT I
Das Statistische Bundesamt

§ 1

(1) Das Statistische Bundesamt ist eine selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern.

(2) Der Präsident des Statistischen Bundesamtes wird vom Bundespräsidenten auf Vorschlag der Bundesregierung ernannt.

§ 2

Das Statistische Bundesamt führt seine Arbeiten nach den Anforderungen der fachlich zuständigen Bundesminister im Rahmen eines mit der Finanzplanung abgestimmten Aufgabenprogramms und der verfügbaren Haushaltsmittel durch.

§ 3

(1) Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist es,

1. Statistiken für Bundeszwecke (Bundesstatistiken) methodisch und technisch vorzubereiten, das vorbereitete Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm im Benehmen mit den Ländern insoweit festzulegen, als dies für die einheitliche und termingemäße Durchführung von Bundesstatistiken durch die Länder notwendig ist, ihre Ergebnisse in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammenzustellen sowie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;
2. Bundesstatistiken zu erheben und aufzubereiten, wenn und soweit es in einem Bundesgesetz bestimmt ist oder soweit die beteiligten Länder zustimmen, sowie Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke durchzuführen, soweit die Statistischen Landesämter diese nicht selbst durchführen;
3. nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Satz 2 Geschäftsstatistiken zu bearbeiten;
4. Statistiken anderer Staaten, der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen zusammenzustellen und ihre Ergebnisse für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;
5. auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung der Statistiken hinzuwirken, die in den Nummern 1 bis 3, Abs. 3 und in § 9 genannt sind oder von anderen Bundesstellen durchgeführt werden;
6. an der Vorbereitung des Programms der Bundesstatistik und der Rechts- und allgemeinen Verwaltungsvorschriften des Bundes, die die Aufgaben der Bundesstatistik berühren, mitzuwirken;
7. Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Bundeszwecke aufzustellen sowie sie für allgemeine Zwecke zu veröffentlichen und darzustellen;
8. die allgemeine Statistische Datenbank des Bundes einzurichten und zu führen sowie an der Koordinierung von speziellen Datenbanken anderer Stellen des Bundes mitzuwirken; das gleiche gilt für entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung soweit der Bund für Bundeszwecke eingeschaltet wird;
9. zur Vereinfachung und Verbesserung der Datengewinnung und -verarbeitung für Zwecke der Bundesstatistik an Nummerungsvorhaben und Bestrebungen des Bundes zur Automation von Verwaltungsvorgängen und Gerichtsverfahren mitzuwirken; das gleiche gilt, soweit der Bund in entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung eingeschaltet wird;
10. die Bundesbehörden bei der Vergabe von Forschungsaufträgen bezüglich der Gewinnung und Bereitstellung statistischer Daten auf Anforderung zu beraten sowie im Auftrag der obersten Bundesbehörden auf dem Gebiet der Bundesstatistik Forschungsaufträge auszuführen, Gutachten zu erstellen und sonstige Arbeiten statistischer und ähnlicher Art durchzuführen.

(2) Die Statistischen Landesämter und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen leiten dem Statistischen Bundesamt auf Anforderung Einzelangaben zu, soweit dies für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken nach Absatz 1 Nr. 1 oder die Durchführung von Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke nach Absatz 1 Nr. 2 erforderlich ist; das gleiche gilt für die Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im supra- und internationalen Bereich.

(3) Bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse be-

steht, kann das Statistische Bundesamt die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 wahrnehmen, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

ABSCHNITT II

Der Statistische Beirat

§ 4

(1) Das Statistische Bundesamt erhält einen Beirat.

(2) Der Beirat setzt sich zusammen aus

1. dem Präsidenten des Statistischen Bundesamtes oder seinem Vertreter im Amt als Vorsitzenden,
2. je einem Vertreter der Bundesministerien, des Bundesrechnungshofes, der Deutschen Bundesbank und der Deutschen Bundesbahn,
3. den Leitern der Statistischen Landesämter oder ihren Vertretern im Amt,
4. je einem Vertreter der kommunalen Spitzenverbände,
5. sieben Vertretern der gewerblichen Wirtschaft und einem Vertreter der Arbeitgeberverbände,
6. drei Vertretern der Gewerkschaften,
7. zwei Vertretern der Landwirtschaft,
8. zwei Vertretern der wirtschaftswissenschaftlichen Institute,
9. zwei Vertretern der Hochschulen.

Im Falle der Beschlußfassung haben die unter Nummern 1 bis 3 genannten Mitglieder nur beratende Stimmen.

(3) Die Landesregierungen sind zu den Sitzungen des Beirats zu laden. Ihre Vertreter müssen jederzeit gehört werden.

(4) Die Mitglieder nach Absatz 2 Nr. 4 bis 9 sind durch den Präsidenten des Statistischen Bundesamtes auf Vorschlag der in Frage kommenden Verbände und Einrichtungen zu berufen; der zuständige Bundesminister bestimmt die vorschlagsberechtigten Verbände und Einrichtungen.

(5) Der Beirat kann für bestimmte Sachgebiete ständige Fachausschüsse und für einzelne Fragen Arbeitskreise einsetzen. Zu den Sitzungen des Beirats, der Fachausschüsse und der Arbeitskreise können Sachverständige hinzugezogen werden. Zu den Sitzungen der Fachausschüsse und Arbeitskreise sind die Bundesministerien zu laden und jederzeit zu hören.

(6) Die Tätigkeit im Beirat, in den Fachausschüssen und in den Arbeitskreisen ist ehrenamtlich.

§ 5

(1) Das Statistische Bundesamt hört bei der Durchführung seiner Aufgaben in methodischen und technischen Fragen den Beirat oder seine Fachausschüsse und Arbeitskreise. In Fällen, die der Beschleunigung bedürfen oder einfach liegen, kann dies auch schriftlich geschehen.

(2) Das Statistische Bundesamt hat die Anregungen und Vorschläge des Beirats zu prüfen und im Rahmen der verwaltungsmäßigen Notwendigkeiten und finanziellen Möglichkeiten zu verwerten.

ABSCHNITT III

Anordnung von Bundesstatistiken

§ 6

(1) Die Bundesstatistiken werden, soweit nicht in Absatz 2 oder in anderen Rechtsvorschriften Ausnahmen zugelassen sind, durch Gesetz angeordnet.

(2) Die Bundesregierung wird ermächtigt, statistische Erhebungen durch Rechtsverordnungen mit einer Geltungsdauer bis zu drei Jahren anzuordnen, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. die Ergebnisse der Erhebung müssen zur Erfüllung bestimmter, im Zeitpunkt der Erhebung schon festliegender Bundeszwecke erforderlich sein,
2. die Erhebung darf nicht einen unbeschränkten Personenkreis erfassen,
3. die voraussichtlichen Kosten der Erhebung ohne die Kosten für die Veröffentlichung dürfen beim Bund und bei den Ländern zusammen 1 Million Deutsche Mark jährlich nicht übersteigen.

(3) Die mit Bundesstatistiken amtlich befaßten Stellen können auf freiwilliger Grundlage zur Vorbereitung statistischer Erhebungen

1. Angaben zur Prüfung der Auskunftspflicht und der statistischen Zuordnung erheben,
2. Fragebogen und Erhebungsverfahren auf ihre Zweckmäßigkeit erproben.

(4) Die Bundesregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung unbeschadet der Geltung der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift bis zu drei Jahren die Durchführung einer Bundesstatistik oder die Erhebung einzelner Sachverhalte auszusetzen, die Periodizität zu verlängern sowie den Kreis der Befragten einzuschränken, wenn die Ergebnisse nicht mehr oder nicht mehr in der ursprünglich vorgesehenen Ausführlichkeit oder Häufigkeit benötigt werden oder wenn tatsächliche Voraussetzungen für eine Statistik entfallen sind.

§ 7

(1) Die die Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift muß die zu erfassenden Sachverhalte, die Art der Erhebung, die Berichtszeit, die Periodizität und den Kreis der Befragten bestimmen. Die Rechtsvorschrift ist auf den Erhebungsvordrucken anzugeben.

(2) Bei Bundesstatistiken, die auf freiwilligen Auskünften beruhen, ist die Freiwilligkeit der Beantwortung den Befragten bekanntzugeben.

§ 8

Die Kosten der Bundesstatistik werden, soweit sie bei den Bundesbehörden entstehen, vom Bund, im übrigen von den Ländern getragen.

ABSCHNITT IV

Besondere Verfahrensbestimmungen

§ 9

(1) Die Bundesminister nehmen die Aufgabe des § 3 bei Statistiken wahr, deren Unterlagen ausschließlich im Geschäftsgang der Bundesbehörden anfallen oder deren Bearbeitung sich vom Geschäftsgang nicht trennen läßt (Geschäftsstatistiken). Sie können diese Aufgaben ganz oder teilweise dem Statistischen Bundesamt übertragen.

(2) Die Bundesregierung kann in besonderen Fällen einen Bundesminister oder die von ihm zu bestimmende Stelle ermächtigen, für bestimmte Bundesstatistiken, auch wenn sie keine Geschäftsstatistiken sind, die Aufgaben des § 3 ganz oder zum Teil wahrzunehmen.

ABSCHNITT V

Auskunftspflicht

§ 10

(1) Alle natürlichen und alle juristischen Personen des Privatrechts sowie Personenhandelsgesellschaften und Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts, Behörden und sonstige öffentliche Stellen des Bundes, der Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände sowie deren Aufsicht unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts sind zur Beantwortung der ordnungsgemäß angeordneten Fragen verpflichtet, soweit nicht die Antwort ausdrücklich freigestellt ist.

(2) Die Verpflichtung der Befragten, Auskunft zu erteilen, besteht gegenüber den mit der Durchführung der Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen und Personen.

(3) Die Antwort ist wahrheitsgemäß, vollständig, fristgerecht sowie kosten- und portofrei zu erteilen.

(4) Sind Erhebungsvordrucke zur Ausfüllung durch den Befragten vorgesehen, so sind die Antworten auf diesen Erhebungsvordrucken zu erteilen. Die Richtigkeit der Angaben ist durch Unterschrift zu bestätigen, soweit es im Erhebungsvordruck vorgesehen ist.

ABSCHNITT VI

Geheimhaltung

§ 11

(1) Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, sind, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist, von den Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind, geheimzuhalten, es sei denn, daß der Betroffene im Einzelfall in die Übermittlung oder Veröffentlichung der von ihm gemachten Einzelangaben ausdrücklich einwilligt. §§ 93, 97, 105 Abs. 1, § 111 Abs. 5 in Verbindung mit § 105 Abs. 1 sowie § 116 Abs. 1 der Abgabenordnung vom 16. März 1976 (BGBl. I S. 613), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 28. Februar 1978 (BGBl. I S. 333), gelten nicht für Personen und Stellen, soweit sie mit der Durchführung von Bundes- und Landesstatistiken betraut sind.

(2) Zur Erstellung einer Bundesstatistik ist die Übermittlung von Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung der Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen zulässig.

(3) Das Statistische Bundesamt, die Statistischen Landesämter und die sonstigen erhebenden Stellen und Behörden sind berechtigt und verpflichtet, den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden, den von ihnen bestimmten Stellen sowie sonstigen Amtsträgern und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichteten auf Verlangen statistische Einzelangaben zu übermitteln, wenn und soweit diese Übermittlung unter Angabe des Empfängerkreises und der Art des Verwendungszweckes in der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift zugelassen und in den Erhebungsvordrucken bekanntgegeben ist. In dieser Rechtsvorschrift und den Erhebungsvordrucken ist auch anzugeben, ob die Übermittlung mit oder ohne Nennung von Namen oder von Namen und Anschrift zugelassen ist. Aus den Angaben gewonnene Erkenntnisse dürfen nicht zu Maßnahmen gegen den Betroffenen verwendet werden.

(4) Die Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 gilt auch für die Personen, denen nach Absatz 3 Einzelangaben zugeleitet werden.

(5) Eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger ist keine Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes.

ABSCHNITT VII

Besondere Bestimmungen über statistische Erhebungen der Europäischen Gemeinschaften sowie die supra- und internationalen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes

§ 12

Die Vorschriften dieses Gesetzes gelten auch für statistische Erhebungen, die durch unmittelbar gel-

tende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind, soweit sich aus diesen Rechtsakten nichts anderes ergibt.

§ 13

Im supra- und internationalen Bereich hat das Statistische Bundesamt insbesondere die Aufgabe, an der Vorbereitung von statistischen Programmen und Rechtsvorschriften sowie an der methodischen und technischen Vorbereitung und Harmonisierung von Statistiken sowie der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen mitzuwirken und die Ergebnisse an die Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organisationen weiterzuleiten.

ABSCHNITT VIII

Bußgeldvorschriften

§ 14

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig eine Auskunft nach § 10 Abs. 1 bis 3 nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Deutsche Mark geahndet werden.

ABSCHNITT IX

Übergangs- und Schlußbestimmungen

§ 15

Für Statistiken, bei denen zur Zeit des Inkrafttretens dieses Gesetzes ein Bundesminister die Aufgaben des § 3 wahrnimmt, gilt die besondere Ermächtigung der Bundesregierung nach § 9 Abs. 2 als erteilt.

§ 16

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin. Rechtsverordnungen, die auf Grund dieses Gesetzes erlassen werden, gelten im Land Berlin nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes.

§ 17

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 29-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 52 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung vom 14. Dezember 1976 (BGBl. I S. 3341) tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Ziel der Neufassung des Gesetzes

Das Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke ist am 11. September 1953 verkündet worden und 14 Tage später in Kraft getreten. Abgesehen von der Einfügung eines Abschnitts VII a im Jahre 1966, nach dem die Vorschriften über Auskunfts- und Geheimhaltungspflichten nebst der Ahndung ihrer Verletzung (§§ 10 bis 14) auch auf statistische Erhebungen anzuwenden sind, die durch eine Verordnung der „Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft oder der Europäischen Atomgemeinschaft" angeordnet sind, der im Jahre 1974 erfolgten Streichung des § 13 durch das Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch i. d. F. des Änderungsgesetzes zum Einführungsgesetz zum Strafgesetzbuch (§ 203 Abs. 2, § 204 und § 205 EStGB) sowie der Anpassung weniger bedeutsamer Einzelvorschriften, ist das Gesetz seit dieser Zeit nicht geändert worden. Das Bedürfnis nach seiner Ergänzung und Änderung ist inzwischen auf Grund der bei der Gesetzesanwendung gesammelten Erfahrungen sowie neuer Entwicklungen und Anforderungen im nationalen und internationalen Bereich dringend geworden.

Die vorliegende Neufassung des Gesetzes entspricht diesem Bedürfnis. Sie enthält eine Reihe von Änderungen, die sich als notwendig erwiesen haben, um die Aktualität, Flexibilität und Qualität der Bundesstatistik sowie ihre rationelle Durchführung zu verbessern. Die Änderungen berücksichtigen vor allem folgende größere Anliegen:

a) Straffung des Programms der Bundesstatistik sowie Verbesserung und Rationalisierung der Zusammenarbeit auf Bundesebene (u. a. vereinfachte Einschränkung von gesetzlich angeordneten Bundesstatistiken, Begrenzung der zukünftigen Arbeiten auf dem Gebiet der Bundesstatistik durch ein mit der Finanzplanung abgestimmtes Aufgabenprogramm; Verstärkung der Beratungs- und Koordinierungsfunktion des Statistischen Bundesamtes gegenüber Bundesstellen);

b) Verbesserung der Ergebnisfeststellung für Bund und Länder (u. a. durch Verbesserung der Voraussetzungen für eine einheitliche und termingemäße Durchführung von Bundesstatistiken, Reduzierung und Aktualisierung der Tabellenprogramme durch Übernahme von Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke durch das Statistische Bundesamt, gesetzliche Fundierung der mit Zustimmung der Länder durchgeführten Koordinierung von Landesstatistiken);

c) gesonderte Regelung der Zusammenarbeit mit supra- und internationalen Organisationen;

d) gesetzliche Fundierung neuer Aufgaben des Statistischen Bundesamtes, die sich aus der Automation ergeben (u. a. Führung der allgemeinen Statistischen Datenbank des Bundes und Mitwirkung an speziellen Datenbanken, Mitwirkung an der Automation von Verwaltungsvorgängen zum Zwecke der Datengewinnung für die Bundesstatistik);

e) Anpassung der Geheimhaltungsbestimmungen an neuere Gegebenheiten unter Berücksichtigung der Entwicklungen auf dem Gebiet des Datenschutzes und des Strafrechts.

II. Grundzüge der Bundesstatistik

1. Aufgabe der Bundesstatistik

Parlament, Regierung, Verwaltung und Öffentlichkeit haben in allen hochindustrialisierten Staaten mit weltweiten Verflechtungen einen großen und ständig steigenden Informationsbedarf. Sie sind daher auf eine systematische Sammlung und Bereitstellung von Informationen aller Art angewiesen, die geeignet sind, sowohl Einzelfragen als auch Gesamtzusammenhänge zu durchleuchten und zu klären. Wegen der Vielschichtigkeit und Bedeutung der Probleme und Aufgaben, die zu lösen sind, und des schnellen Wandels, dem sie unterworfen sind, muß das Informationsangebot umfassend, differenziert, aktuell, zuverlässig und flexibel sein.

Eine der vielseitigsten Informationsquellen ist die amtliche Statistik. Ihre Ergebnisse sind unverzichtbar für

die Beobachtung der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Situation und ihrer Entwicklung,

die Vorbereitung von Entscheidungen, Maßnahmen und Planungsvorhaben und

die Kontrolle der Auswirkungen von Entscheidungen, Maßnahmen und Planungen.

Nach Artikel 73 Nr. 11 GG hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz über die „Statistik für Bundeszwecke". In der Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis hat der Begriff „Bundeszwecke" schon frühzeitig eine weite Auslegung erfahren; in der Bundesrepublik Deutschland werden die Anforderungen an die amtliche Statistik weitgehend durch die Bundesstatistik erfüllt. Die im Grundgesetz gewählte Formulierung „Statistik für Bundeszwecke" gibt dem Bund die Möglichkeit, sich für alle Zwecke, die er berechtigterweise verfolgt, die nötigen statistischen Unterlagen zu verschaffen. Anforderungen an die Bundesstatistik ergeben sich insbesondere aus der zahlreiche Sachgebiete umfassenden Gesetzgebungskompetenz des Bundes. Auftraggeber und

Hauptkonsumenten der Bundesstatistik sind die gesetzgebenden Körperschaften des Bundes und die Bundesregierung. Die Ergebnisse der meisten Statistiken werden nicht nur von den federführenden, sondern auch von anderen, z. T. von zahlreichen Ministerien benutzt.

Wegen seiner Zuständigkeit für auswärtige Angelegenheiten hat der Bund mit der Statistik für Bundeszwecke auch die beträchtlichen Datenanforderungen der supra- und internationalen Organisationen zu erfüllen.

Die Bundesstatistiken werden in der Regel von den Bundesländern als eigene Angelegenheit durchgeführt. Vielfach benötigen die Länder für eigene Zwecke, die zu einem beträchtlichen Teil mit der Durchführung von Bundesgesetzen auf den verschiedensten Sachgebieten zusammenhängen, dieselben oder ähnliche Daten wie der Bund, allerdings meist in tieferer regionaler Gliederung. Wegen der sich überlagernden Interessen am Inhalt der Bundesstatistik und der starken Inanspruchnahme bei ihrer Durchführung sind die Länder von Anfang an über den Bundesrat mit Nachdruck dafür eingetreten, daß Länderinformationswünsche in der Bundesstatistik mit berücksichtigt werden. Dies hat in der Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis dazu geführt, daß statistische Anforderungen der Länder in beachtlichem Umfang Eingang in das Programm der Bundesstatistik gefunden haben. Entsprechendes gilt bis zu einem gewissen Grade auch für die Anforderungen der Kreise und Gemeinden.

Der amtlichen Statistik obliegt es seit jeher, auch den Datenbedarf der an der politischen Willensbildung beteiligten Gruppen (Parteien, Sozialpartner, Kammern, Verbände usw.) und der Wirtschaft als Träger der sozialen Marktwirtschaft in angemessenem Umfang zu berücksichtigen. Schließlich ist bei der Entwicklung und Ausgestaltung des Programms der amtlichen Statistik regelmäßig auch auf Belange der Wissenschaft zu achten, soweit sie in ihrer Forschungs- und Beratungstätigkeit auf statistische Unterlagen angewiesen ist. Der allgemeine Informationsauftrag der amtlichen Statistik verlangt letztlich auch, daß die Informationswünsche der Befragten nicht außer acht gelassen werden, wenn ihre Auskunftsbereitschaft erhalten bleiben soll.

Der aus rd. 25jähriger Praxis der Anwendung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke entstandene weite Begriff „Statistik für Bundeszwecke" hat sich bewährt; er stellt insbesondere sicher, daß neben den primär zu erfüllenden statistischen Anforderungen der Bundesorgane auch der Informationsbedarf der genannten übrigen Benutzerkreise aus Staat und Öffentlichkeit in angemessenem Umfang zum Zuge kommt. Die Abstimmung erfolgt in den hierfür geschaffenen Verwaltungsgremien; die abschließenden Entscheidungen werden von den parlamentarischen Gremien getroffen. Der große und heterogen zusammengesetzte Benutzerkreis mit seinen vielfältigen Interessen hat zwar zu einem relativ umfangreichen Aufgabenprogramm geführt andererseits bietet aber die weitgehende Konzentration der statistischen Anforderungen der öffentlichen Hand und maßgeblicher Kreise der Öffentlichkeit auf die Bundesstatistik gute Möglichkeiten, die vielfältigen Benutzerwünsche sinnvoll zu koordinieren und in rationeller Weise zu erfüllen. Sie gewährleistet außerdem, daß die Benutzer von Statistiken bei Untersuchungen und Verhandlungen weitgehend von demselben Zahlenmaterial ausgehen.

2. Rechtliche und organisatorische Regelung der Bundesstatistik

Mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke vom 3. September 1953, das das Gesetz über die Errichtung eines Statistischen Amtes des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 21. Januar 1948 ablöste, wurde zum erstenmal in der Geschichte der Statistik Deutschlands das gesamte Organisations- und Verfahrensrecht sowie das materielle Recht der Statistik umfassend geregelt.

Nach den Bestimmungen des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke sind Bundesstatistiken im allgemeinen durch Gesetz anzuordnen. Diese Vorschrift dient in erster Linie dem Schutz des Staatsbürgers, für den statistische Erhebungen im allgemeinen einen Eingriff in die persönliche Freiheit bedeuten; sie dient gleichzeitig aber auch der Begrenzung der Belastung der Länder, die in der Regel die Bundesstatistiken als eigene Angelegenheit durchzuführen haben. Bei den meisten Statistiken sind die Befragten zur Auskunftserteilung verpflichtet, nur in Einzelfällen ist die Beantwortung freigestellt. Die von den Befragten gemachten Angaben unterliegen grundsätzlich der Geheimhaltung, auch gegenüber anderen Behörden. Ausnahmen von der Geheimhaltung bedürfen einer rechtlichen Regelung und sind nur unter bestimmten Bedingungen zulässig. Dem Gedanken des Datenschutzes wurde somit in der Statistik schon frühzeitig und umfassend Rechnung getragen. Zugleich ist die Geheimhaltung eine wichtige Voraussetzung für die Erhaltung der Auskunftsbereitschaft der Befragten und die Gewinnung zuverlässiger Angaben. Verstöße gegen die Geheimhaltungspflicht werden mit Geld- und Freiheitsstrafen geahndet.

Die gesetzlichen Grundlagen für die einzelnen Bundesstatistiken werden von den jeweils zuständigen Bundesministerien vorbereitet; dabei wirkt das Statistische Bundesamt mit.

Für die Durchführung von Bundesstatistiken gilt das Prinzip der fachlichen Konzentration und der regionalen Dezentralisation. Auf Bundesebene sind ebenso wie auf Länderebene die statistischen Arbeiten für alle Ministerien in der Regel im jeweiligen Statistischen Amt zusammengefaßt. Die fachliche Konzentration gewährleistet eine gute Koordinierung aller Statistiken und trägt dazu bei, Doppelarbeiten zu vermeiden. Sie erleichtert das Auffinden statistischer Ergebnisse und ihre Zusammenfassung zu einem in sich geschlossenen Gesamtbild von Staat, Wirtschaft und Gesellschaft.

Das Statistische Bundesamt untersteht als selbständige Bundesoberbehörde der Dienstaufsicht des Bundesministers des Innern, ist aber in fachlicher Hinsicht unmittelbar den fachlich zuständigen Ministe-

rien verantwortlich. In methodischen und wissenschaftlichen Fragen der Statistik ist das Amt nicht an fachliche Weisungen gebunden.

Zu den zentralen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes gehört die methodische und technische Vorbereitung der einzelnen Bundesstatistiken. Für die Erhebung und Aufbereitung der Bundesstatistiken bis zum Landesergebnis sind dagegen im allgemeinen — der föderativen Struktur der Bundesrepublik entsprechend — die Länder und in den Ländern die Statistischen Landesämter zuständig. Die Bundesstatistik ist damit weitgehend regional dezentralisiert. In einer Reihe von Ländern haben in der letzten Zeit Landesrechenzentren oder -datenzentralen die maschinelle Aufbereitung der Bundesstatistiken übernommen. Bei der Durchführung der Bundesstatistiken sind die Länder teilweise auf die Mitwirkung der Gemeinden angewiesen.

Das Statistische Bundesamt faßt die Länderergebnisse zu Bundesergebnissen zusammen, veröffentlicht sie und stellt sie für allgemeine Zwecke dar. In bestimmten Fällen führt es auch Bundesstatistiken zentral durch. Außerdem hat es u. a. die Aufgabe, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen aufzustellen und Statistiken des Auslands und internationaler Organisationen zu sammeln und darzustellen. Darüber hinaus ist das Statistische Bundesamt in starkem Maße in die internationale Zusammenarbeit auf dem Gebiet der Statistik eingeschaltet. Besondere Verbindungen bestehen zu den Europäischen Gemeinschaften, der Wirtschaftskommission der Vereinten Nationen für Europa und der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung.

Auf einigen Fachgebieten sind in gewissem Umfang auch andere Bundesinstitutionen mit der Durchführung von Bundesstatistiken beauftragt, u. a. die Landwirtschafts-, Verkehrs- und Arbeitsverwaltung sowie die Deutsche Bundesbank.

Die Ministerien, Institute, Verbände, Unternehmen und andere Konsumenten schließlich werten die Ergebnisse der Bundesstatistik für ihre Zwecke aus. Teilweise ist auch das Statistische Bundesamt in die Auswertung eingeschaltet. Einer besseren Bereitstellung und Auswertung von Statistiken dient auch die vom Amt errichtete allgemeine Statistische Datenbank.

Für die Beratung in methodisch-technischen Fragen der Bundesstatistik haben sich der mit dem Gesetz über die Statistik für Bundeszwecke im Jahre 1953 beim Statistischen Bundesamt eingerichtete Statistische Beirat, seine Fachausschüsse und Arbeitskreise bewährt. Als einziges Gremium umfaßt der Statistische Beirat alle an der Bundesstatistik beteiligten Gruppen, die ministeriellen Auftraggeber, die Statistischen Ämter als Produzenten der Statistik, die verschiedenen Gruppen von Benutzern und die Befragten. Die Zusammensetzung des Beirats ermöglicht es, die auftretenden Probleme unter Berücksichtigung aller relevanten Gesichtspunkte zu erörtern und die oft widerstreitenden Belange der verschiedenen an der Bundesstatistik beteiligten Gruppen gemeinsam abzuklären.

B. Die einzelnen Bestimmungen

Im Interesse einer besseren Unterscheidungsmöglichkeit zu den Statistikgesetzen der Länder wird die Kurzbezeichnung „Bundesstatistikgesetz" und eine entsprechende Abkürzung eingeführt.

Zu § 1

Auf Grund des Artikels 87 Abs. 3 Satz 1 GG in Verbindung mit Artikel 73 Nr. 11 GG ist das Statistische Bundesamt als selbständige Bundesoberbehörde im Geschäftsbereich des Bundesministers des Innern errichtet worden. In Anpassung an die übliche Gesetzesterminologie ist die im bisherigen Gesetz enthaltene Bezeichnung „des Bundesministeriums" durch die Bezeichnung „des Bundesministers" ersetzt worden.

Zu § 2

Wegen des sachlichen Zusammenhangs wird nach der Dienstaufsicht (§ 1) in § 2 die Fachaufsicht geregelt. Mit den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes (bisher § 2) befaßt sich nunmehr § 3.

§ 2 besagt, daß das Statistische Bundesamt entsprechend seiner Aufgabenstellung als ein den Bedürfnissen aller Ministerien dienendes Verwaltungsorgan den fachlichen Anforderungen des jeweils federführenden Bundesministers zu entsprechen hat und der Bundesminister des Innern insoweit aus seinem Dienstaufsichtsrecht keine fachlichen Weisungsbefugnisse herleiten kann. Der Präsident des Statistischen Bundesamtes ist dem federführenden Bundesminister für die ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verantwortlich. In methodischen und wissenschaftlichen Fragen der Statistik soll er nicht an fachliche Weisungen gebunden sein.

Um Arbeitsengpässe im statistischen Dienst zu vermeiden, ist stärker als bisher darauf zu achten, daß die den Statistischen Ämtern übertragenen Aufgaben sich im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel halten und daß mit der Vorbereitung neuer Statistiken erst begonnen wird, wenn ihre spätere Durchführung finanziell ausreichend gesichert ist. Da viele Statistiken (wie z. B. die Volkszählung) eine lange Vorbereitungszeit erfordern, setzt dies eine frühzeitige Abstimmung zwischen den Anforderungen auf dem Gebiet der Statistik und den finanziellen Möglichkeiten zur Durchführung der damit verbundenen Aufgaben voraus. Zu diesem Zweck erstellt die Bundesregierung ein mehrjähriges Aufgabenprogramm, das mit der Finanzplanung abzustimmen und jährlich fortzuschreiben ist.

Das Statistische Bundesamt führt seine Arbeiten im Rahmen dieses Aufgabenprogramms sowie nach Maßgabe der verfügbaren Haushaltsmittel durch.

Zu § 3

In § 3 sind die wesentlichen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes im innerstaatlichen Bereich dargelegt. Die Neufassung berücksichtigt die Erfahrun-

gen bei der Anwendung des Gesetzes und die neuen Anforderungen und Entwicklungen, die sich seit 1953 ergeben haben.

In den vergangenen Jahren haben die supra- und internationalen Aufgaben des Statistischen Bundesamtes derart an Bedeutung und Umfang zugenommen, daß es angebracht erscheint, sie in einer besonderen Vorschrift (§ 13) zu regeln.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 1

Schon nach der bisherigen Fassung des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke hat das Statistische Bundesamt die Aufgabe, Statistiken für Bundeszwecke methodisch und technisch vorzubereiten. Außerdem ist es verpflichtet, auf die Einheitlichkeit der Ergebnisse hinzuwirken.

In der Begründung zu § 2 Nr. 1 des Gesetzes von 1953 wird ausgeführt, daß „zum Vorbereiten einer Bundesstatistik . . . insbesondere das Ausarbeiten der Fragebogen und der sonstigen Erhebungspapiere, des Erhebungsverfahrens, des Tabellenprogramms, des Verlaufs der Aufbereitung und des Veröffentlichungsprogramms" gehört. Erfahrungsgemäß sind dabei in dem durch die jeweiligen statistischen Rechtsvorschriften abgesteckten Rahmen, z. T. aber auch schon vor Erlaß der Rechtsgrundlage nach den Anforderungen des federführenden Bundesministers im einzelnen folgende größere Arbeiten durchzuführen:

— methodische Untersuchungen zur Auswahl, Definition und Abgrenzung der zu erfassenden Erhebungsbereiche, Erhebungseinheiten, Erhebungstatbestände, Erhebungsmerkmale;

— Vorschläge zur Bestimmung des Kreises der Befragten (Total- oder Teilerhebung, Stichprobenumfang);

— Vorschläge zur zweckmäßigen Festlegung der Erhebungs- und Berichtszeiten und der Periodizitäten;

— Ausarbeitung und endgültige Abstimmung der bei der Ergebniserstellung zu berücksichtigenden Tatbestandskomplexe, Merkmalskombinationen und Gruppierungen (Systematiken, Größenklassengliederungen, regionale Gliederungen usw.);

— Regelung der Art der Erhebung (Anschriftengewinnung, Stichprobenauswahl, postalische Befragung oder Einsatz von Zählern oder Interviewern, Einsatz maschinell lesbarer Bogen, Lieferung von maschinell lesbaren Datenträgern durch die Auskunftspflichtigen usw.);

— Ausarbeitung der Erhebungsunterlagen (Fragebogen und sonstige Erhebungspapiere mit Erläuterungen und Ausfüllungsrichtlinien) bzw. Regelung des Inhalts und Aufbaus der von den Befragten zu liefernden maschinellen Datenträger usw.;

— Aufstellung der bundeseinheitlichen Tabellenprogramme (Arbeits- und Veröffentlichungstabellen);

— Regelung der Art des Aufbereitungsverfahrens (manuelle/maschinelle Aufbereitung, Art der maschinellen Aufbereitung usw.);

— Ausarbeitung der Aufbereitungsunterlagen (Signieranleitungen, Prüfungskatalog für die Vollständigkeits- und Plausibilitätskontrollen, Korrekturanleitungen, Hochrechnungs- und Anpassungsverfahren, Tabellenspezifikationen, Mitwirkung an der Erstellung der EDV-Programme usw.);

— Regelung der Art des Veröffentlichungsverfahrens und der Übernahme von Ergebnissen in die Statistische Datenbank sowie Ausarbeitung entsprechender Unterlagen (u. a. Anleitungen zur Wahrung der statistischen Geheimhaltung);

— Aufstellung von Arbeitsablauf- und Terminplänen usw.

Die erforderlichen Unterlagen werden vom Statistischen Bundesamt erarbeitet und in den hierfür zuständigen Gremien des Statistischen Beirats mit den Auftraggebern und Benutzern der Statistik, den Vertretern der Befragten und den die Statistik durchführenden Stellen (insbesondere Statistische Landesämter) beraten. Das Ergebnis wird vom Statistischen Bundesamt endgültig formuliert und in dieser Form der weiteren Arbeit zugrundegelegt.

Die Verwendung einheitlicher Unterlagen für die Erstellung bundeseinheitlicher Ergebnisse hat sich bisher schon als notwendig erwiesen. Dies gilt insbesondere für alle Unterlagen, die unmittelbar den sachlichen Inhalt der Ergebnisse betreffen, wie Fragebogen, Ausfüllungsrichtlinien, Tabellenprogramme, Systematiken, Signier-, Prüf- und Korrekturanleitungen und dgl.

Durch die vermehrte Verwendung von modernen statistischen Methoden (z. B. Stichprobenverfahren), vor allem aber durch den starken Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bei der Gewinnung, Verarbeitung, Bereitstellung und Auswertung der Bundesstatistik hat der Zwang zu einheitlichem Vorgehen auch in Verfahrensfragen beträchtlich zugenommen. Um die Vorteile moderner Methoden und der automatischen Datenverarbeitung für die Rationalisierung der Bundesstatistik und die Bewältigung eines ständig steigenden Aufgabenprogramms voll nutzen zu können, ist es im Hinblick auf die Vielzahl der beteiligten Stellen (Statistische Landesämter und Landesrechenzentren) sehr viel stärker als früher erforderlich, auch einheitlich Erhebungs- und Aufbereitungsverfahren anzuwenden.

Die Notwendigkeit, Bundesstatistiken einheitlich durchzuführen, hat sich in den letzten Jahren außerdem durch die Entwicklung geschlossener, in sich abgestimmter statistischer Systeme für große Wirtschaftsbereiche (z. B. Produzierendes Gewerbe) oder Tatbestandskomplexe (z. B. Erwerbstätigkeit) erheblich verstärkt. Sie sind so konzipiert, daß sich die Statistiken nahtlos zusammenfügen und in vielseitiger Weise für Aufbereitungs- und Auswertungszwecke kombinieren lassen. Dies führt zu einer erheblichen Steigerung des Ausnutzungsgrades und damit der Effizienz der Einzelstatistiken. Eine optimale Ausnutzung der Vorteile dieser Konzepte läßt sich jedoch nur erreichen, wenn die für ihre Durchführung entwickelten Erhebungs- und Aufbereitungs-

programme von allen Beteiligten genau eingehalten werden.

In der Vergangenheit konnte das Statistische Bundesamt nur auf die einheitliche Durchführung der Bundesstatistiken in den Ländern „hinwirken". Die zunehmende Aufgabenfülle, die nicht zu bewältigen ist, wenn nicht alle Möglichkeiten der Rationalisierung und Effizienzsteigerung ausgenutzt werden, und die wachsenden Ansprüche an die Genauigkeit und Aktualität der Bundesstatistik zwingen jedoch dazu, in stärkerem Maße als bisher die einheitliche Durchführung der Statistik sicherzustellen. Nur so lassen sich unnötige Prüf- und Korrekturarbeiten, zusätzliche Schätzungen und Doppelaufbereitungen sowie Mängel und Unsicherheiten in den Ergebnissen vermeiden. Dies macht es notwendig, das mit allen Beteiligten abgestimmte Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm (Inhalt und Verfahren) künftig durch das Statistische Bundesamt — im Benehmen mit den Ländern im Rahmen der verfassungsmäßigen Gegebenheiten — insoweit festlegen zu lassen, als dies zur Erzielung einheitlicher Bundesergebnisse erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die termingemäße Durchführung der Bundesstatistiken.

Die Ergebnisse der in der Regel von den Ländern erhobenen und aufbereiteten statistischen Daten werden vom Statistischen Bundesamt in der erforderlichen sachlichen und regionalen Gliederung für den Bund zusammengestellt und für allgemeine Zwecke veröffentlicht und dargestellt. Der Zusatz, daß es auch zu den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes gehört, die Bundesergebnisse zu veröffentlichen, dient der Klarstellung; Veröffentlichung und Darstellung der Ergebnisse der Bundesstatistik in einer dem vielfältigen Benutzerkreis und den zahlreichen Aufgaben der Bundesstatistik gerecht werdenden Form sind als eine der zentralen Aufgaben des Amtes anzusehen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 2

Das Statistische Bundesamt kann auch nach dem bisherigen § 2 Nr. 2 in Einzelfällen Bundesstatistiken selbst erheben und aufbereiten.

Neben den Bundesstatistiken, die vom Statistischen Bundesamt sowohl erhoben als auch aufbereitet werden, hat es in der Vergangenheit mehrfach Fälle gegeben, in denen die Erhebung von den Statistischen Landesämtern, die Aufbereitung dagegen zentral vom Statistischen Bundesamt vorgenommen wurde. Um klarzustellen, daß hier mehrere Arten der Arbeitsteilung zwischen Bund und Ländern bei der Erhebung und Aufbereitung von Statistiken möglich und zulässig sind, wird die bisherige Formulierung „wenn es in einem Bundesgesetz bestimmt ist" um die Worte „und soweit" ergänzt.

Der zunehmende Umfang der Bundesstatistik, der durch neue nationale und ständig steigende supra- und internationale Anforderungen bedingt ist, zwingt dazu, alle vorhandenen Straffungs- und Rationalisierungsmöglichkeiten auszuschöpfen. Als ein erfolgversprechender Weg bietet es sich u. a. an, die bisherigen umfangreichen, für alle später eventuell noch in Betracht kommenden Zwecke aufgestellten Standardtabellenprogramme beträchtlich zu reduzieren und erst bei konkretem Bedarf die notwendigen Zusatztabellen zu erstellen. Das Abgehen von der im bisherigen System liegenden Methode der „Vorratstabellierung", deren Ergebnisse im Zeitpunkt der Fertigstellung u. U. nicht mehr besonders vordringlich sind, zugunsten einer stärker auf den jeweiligen Bedarf abgestellten Tabellierung soll zu einer insgesamt merklich flexibleren, aktuelleren und kostengünstigeren Durchführung von Bundesstatistiken beitragen.

Um eine rechtzeitige Bereitstellung der vom Bund benötigten Zusatzergebnisse sicherzustellen, sollen Zusatzaufbereitungen für Bundeszwecke vom Statistischen Bundesamt vorgenommen werden, soweit die Statistischen Landesämter sie nicht selbst kurzfristig durchführen können. Hiermit wird auch zu der vom Bundesrat gewünschten Entlastung der Statistischen Landesämter beigetragen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 3

Diese Vorschrift ist inhaltlich unverändert. Der Gesetzestext wurde lediglich durch die Einfügung „Abs. 1" berichtigt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 4

Diese Nummer befaßt sich mit der Zusammenstellung, Veröffentlichung und Darstellung von statistischem Material anderer Staaten und überstaatlicher Gemeinschaften, das nicht nur den jeweiligen nationalen Quellen, sondern auch den Veröffentlichungen der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen entnommen werden kann. Die ausdrückliche Erwähnung dieser Quellen dient der Klarstellung.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 5

Nummer 5 ist zur Klarstellung als besondere Nummer in den Aufgabenkatalog aufgenommen worden. Bisher war die Abstimmung verschiedener Statistiken unter dem Stichwort „Vergleichbarkeit" in Nummer 1 dieses Absatzes als Aufgabe des Statistischen Bundesamtes genannt, ohne daß deutlich zu erkennen war, um welche Art von Aufgabe es sich hierbei handelt. Da nur durch eine sinnvolle Abstimmung aller Bundesstatistiken Doppelarbeit vermieden werden kann, kommt dieser Aufgabe im Hinblick auf die Rationalisierung der Statistik besondere Bedeutung zu.

Dieses Ziel kann nur verwirklicht werden, wenn alle Bundesstatistiken, d. h. nicht nur die vom Statistischen Bundesamt, sondern auch die von anderen Bundesstellen durchzuführenden Statistiken, koordiniert werden, soweit ein allgemeineres Interesse an diesen Statistiken besteht. Zu den anderen Bundesstellen gehören auch bundesunmittelbare Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

Das Statistische Bundesamt ist gehalten, sich in Zusammenarbeit mit allen beteiligten Stellen um eine gegenseitige sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung aller Bundesstatistiken zu bemühen.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 6

Die neue Fassung der Nummer 6 über die Mitwirkungsbefugnisse des Statistischen Bundesamtes bei der Vorbereitung von Rechts- und Verwaltungsvorschriften erfaßt, wie bisher schon, Bundesgesetze und Rechtsverordnungen. Gleichzeitig weist sie zur Klarstellung auf die Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes bei der Vorbereitung des statistischen Programms auf nationaler Ebene hin. Die Ersetzung der Worte „auf dem Gebiet der Bundesstatistik" durch die Formulierung „die die Aufgaben der Bundesstatistik berühren", soll klarstellen, daß das Statistische Bundesamt auch an der Vorbereitung von Rechtsvorschriften mitwirken soll, die nur mittelbare Auswirkungen auf die Arbeiten des Statistischen Bundesamtes haben und nicht als Rechtsvorschriften auf dem Gebiet der Bundesstatistik gewertet werden können.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 7

Die bisherige Nummer 5 ist um die Aufgabe des Statistischen Bundesamtes zur generellen Aufstellung von Gesamtsystemen statistischer Daten, wie sie in den letzten Jahren in der Bundesrepublik Deutschland und in anderen Staaten entwickelt worden sind (u. a. auch Gesamtsystem für die Koordinierung und Integration der Bevölkerungs- und Sozialstatistiken, Soziale Indikatoren), erweitert worden. Gleichzeitig wird klargestellt, daß neben der Aufstellung auch das Veröffentlichen und Darstellen der Volkswirtschaftlichen Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für allgemeine Zwecke zu den Aufgaben des Statistischen Bundesamtes gehört.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 8

Die automatische Datenverarbeitung trägt nicht nur zur Förderung und Rationalisierung der Produktion von Statistiken bei, sondern erleichtert und beschleunigt auch die Bereitstellung und Auswertung statistischer Ergebnisse für Zwecke der Analyse, Prognose und Planung. Das Statistische Bundesamt ist daher seit einigen Jahren — in Zusammenarbeit mit den interessierten Stellen — mit dem Aufbau einer allgemeinen Statistischen Datenbank des Bundes befaßt; nach Abschluß der ersten Ausbaustufe hat die Datenbank nunmehr ihren Betrieb aufgenommen. Die neue Nummer 8 soll die Aufgabe, dieses Informationssystem einzurichten und zu führen, gesetzlich regeln. Außerdem wird das Statistische Bundesamt beauftragt, an der Koordinierung der speziellen Datenbanken anderer Stellen des Bundes mitzuwirken, soweit sie die Statistik tangieren. Das gleiche gilt auch für entsprechende Vorhaben außerhalb der Bundesverwaltung, soweit der Bund eingeschaltet wird.

Die allgemeine Statistische Datenbank soll das aus zahlreichen Einzelstatistiken der Bevölkerungs-, Wirtschafts- und Sozialstatistik stammende sowie das durch Weiterverarbeitung gewonnene Material (z. B. Indizes, Kaufkraftparitäten, Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen) in möglichst vergleichbarer und kombinierbarer Form speichern, es schnell in der jeweils gewünschten Kombination zur Verfügung stellen und es je nach Bedarf mit Hilfe moderner mathematisch-statistischer Methoden für die verschiedensten Untersuchungs- und Planungszwecke auswerten, ggf. in enger Zusammenarbeit mit den bereits erwähnten speziellen Datenbanken. Das Informationssystem wird in erster Linie statistische Ergebnisse und Berechnungsmethoden enthalten, die von zahlreichen Benutzern für vielfältige Zwecke gebraucht werden. Daneben besteht auch die Möglichkeit, bei neu auftretenden Fragestellungen, für deren Beantwortung noch keine statistischen Ergebnisse gespeichert sind, ad hoc-Aufbereitungen des im Statistischen Bundesamt verfügbaren statistischen Ausgangsmaterials schnell und ohne größeren Aufwand durchzuführen. Die allgemeine Statistische Datenbank wird — unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsbestimmungen — allgemein zugänglich sein. Die Benutzung wird durch eine Reihe von Hilfsmitteln erleichtert (Daten- und Programmkataloge, ausführliche Datenbeschreibungen, Definitionskataloge, Benutzerhandbuch, Benutzersprache).

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 9

Die zunehmende Automation der öffentlichen Verwaltung macht es in stärkerem Maße als früher möglich, in der Verwaltung vorhandene Unterlagen auch für statistische Zwecke zu nutzen und damit besondere statistische Erhebungen zu vermeiden. Das ist jedoch nur möglich, wenn die von den verschiedenen Verwaltungen eingespeicherten Daten sowohl inhaltlich wie technisch auch den Bedürfnissen der Statistik entsprechen; dies wiederum setzt die rechtzeitige Einschaltung des Statistischen Bundesamtes voraus. Durch die neue Nummer 9 wird die Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes an Nummerungsvorhaben und Bestrebungen zur Automation von Verwaltungsvorgängen und Gerichtsverfahren gesetzlich geregelt.

Zu § 3 Abs. 1 Nr. 10

In die bisherige Nummer 7 sind ergänzend die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes bei der Vorbereitung und Durchführung von Forschungsaufträgen der Bundesverwaltung aufgenommen worden, für die statistische Ergebnisse benötigt werden. Die Beteiligung des Statistischen Bundesamtes bei der Vergabe von Forschungsaufträgen soll auf Anforderung geschehen und insbesondere die Heranziehung der jeweils am besten geeigneten statistischen Unterlagen und ihre zweckgerechte Verwendung gewährleisten sowie zur Vermeidung von Mißverständnissen und Fehlinterpretationen beitragen.

Das Statistische Bundesamt hat ferner die Aufgabe, im Auftrag der obersten Bundesbehörden Forschungsaufträge — soweit erforderlich gegen Kostenerstattung — auf dem Gebiet der Statistik nicht nur für innerstaatliche Zwecke, sondern auch für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen durchzuführen.

Sind für die Durchführung derartiger, häufig ad hoc auftretender Aufgaben im Haushalt und Finanzplan des Statistischen Bundesamtes noch keine Mittel vor-

gesehen, ist eine vorübergehende Finanzierung aus dem Haushalt der jeweiligen obersten Bundesbehörde vorzunehmen.

Zu § 3 Abs. 2

Soweit das Statistische Bundesamt für die methodische und technische Vorbereitung von Bundesstatistiken (§ 3 Abs. 1 Nr. 1), insbesondere für die Planung von Stichprobenverfahren, und für die Durchführung von Zusatzaufbereitungen (§ 3 Abs. 1 Nr. 2) sowie zur Erfüllung der entsprechenden Aufgaben im supra- und internationalen Bereich (§ 13) Einzelangaben aus den nicht von ihm selbst durchgeführten Bundesstatistiken benötigt, leiten ihm die Statistischen Landesämter und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen die erforderlichen Angaben auf Anforderung zu.

Zu § 3 Abs. 3

Da der Aufgabenkatalog einen Überblick über alle wesentlichen Arbeitsbereiche und damit der finanziellen Belastung des Statistischen Bundesamtes vermitteln soll, erscheint es zweckmäßig, auch die Arbeiten, die das Statistische Bundesamt schon seit langem auf dem Gebiet der koordinierten Landesstatistiken durchführt, ausdrücklich in den Aufgabenkatalog aufzunehmen. Das Statistische Bundesamt stellt in diesen Fällen Arbeitskapazität zur Verfügung, um bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1 wahrnehmen zu können, soweit die beteiligten Länder zustimmen.

Zu §§ 4 und 5

Die Institution des Statistischen Beirats und seine Aufgaben bleiben unverändert. Auch die Zusammensetzung des Statistischen Beirats hat sich bewährt und ist lediglich um eine Vertretung der Hochschulen erweitert worden. Diese Erweiterung trägt den in der Vergangenheit gesammelten Erfahrungen Rechnung; sie soll zu einer weiteren Annäherung zwischen Theorie und Anwendung der Statistik sowie zwischen Statistik und Sozial- und Wirtschaftswissenschaften beitragen. Ein gemeinsames Anliegen ist dabei auch die Heranbildung des wissenschaftlichen Nachwuchses für den amtlichen statistischen Dienst.

Zu § 6

Entsprechend der bisherigen Regelung wird durch die Bestimmungen des § 6 für alle Bundesstatistiken festgelegt, in welcher Form sie anzuordnen sind. Bei der Anordnung von Bundesstatistiken ist darauf zu achten, ob sich für einzelne statistische Erhebungen nicht eine zentrale Erhebung und Aufbereitung entsprechend § 3 Abs. 1 Nr. 2 empfiehlt; ferner ist zu prüfen, ob sich die benötigten Ergebnisse nicht im Wege einer Repräsentativstatistik und damit kostengünstiger und schneller ermitteln lassen.

Mit den neu eingefügten Absätzen 3 und 4 soll darüber hinaus zum einen eine größere Flexibilität und damit auch Aktualität der amtlichen statistischen Berichterstattung sichergestellt werden, zum anderen aber auch einer unnötigen Belastung der Betroffenen entgegengewirkt werden. Ferner ist die Kostengrenze für den Erlaß von Rechtsverordnungen aufgrund der Preis- und Kostenentwicklung erhöht worden.

Zu § 6 Abs. 1

Absatz 1 folgt der bisherigen Regelung, nach der die größeren statistischen Erhebungen grundsätzlich durch Gesetz angeordnet werden sollen.

Zu § 6 Abs. 2

Absatz 2 enthält für die Bundesregierung eine Ermächtigungsgrundlage zur Anordnung von Bundesstatistiken durch Rechtsverordnung in bestimmten Fällen, die nach Zweck, Inhalt und Ausmaß abgegrenzt werden. In der Neufassung ist lediglich die Kostengrenze, bis zu der die Bundesregierung Statistiken durch Rechtsverordnungen anordnen kann, infolge von Preis- und Kostensteigerungen von 500 000 DM auf 1 Million DM erhöht worden. Für die Kostenermittlung sind die im Zeitpunkt der Beschlußfassung der Bundesregierung über den Verordnungsentwurf voraussehbaren Kosten unter Einbeziehung bereits konkreter vorhersehbarer Kostenerhöhungen ausschlaggebend.

Zu § 6 Abs. 3

Der neue Absatz 3 stellt die Berechtigung der mit der Durchführung von Bundesstatistiken amtlich betrauten Stellen zur Erhebung gewisser Angaben für die Abgrenzung des Berichtskreises sowie zur Erprobung des Fragebogens und des Erhebungsverfahrens bei freiwilliger Auskunftserteilung dar. Damit soll die Vorbereitung von Statistiken erleichtert und verbessert werden. Häufig steht der Kreis der zu Befragenden zunächst noch nicht fest, sondern muß erst durch eine Orientierungsbefragung abgegrenzt werden. Das gleiche gilt für die Feststellung der statistischen Zuordnung, vor allem von Betrieben.

Erfahrungen bei früheren Statistiken haben zudem erkennen lassen, daß ein Fragebogentest in vielen Fällen die Ausfüllung der Fragebogen erleichtert und die Qualität der Antworten verbessert. Auch die Erprobung des Erhebungsverfahrens trägt zur Verbesserung der Ergebnisse bei.

In den Fällen, in denen Klarheit über die Brauchbarkeit und Zweckmäßigkeit des Fragebogens sowie den Kreis der Auskunftspflichtigen nur durch eine unter Auskunftspflicht stehende Befragung gewonnen werden kann, bedarf es hierzu einer speziellen Rechtsgrundlage.

Zu § 6 Abs. 4

Dem Grundsatz jedes Verwaltungshandelns, den Bürger nicht unnötig durch Maßnahmen der Verwaltung zu belasten, entspricht der neue Absatz 4. Er soll der Bundesregierung die Möglichkeit bieten,

trotz des notwendigerweise zum Schutze des Befragten starren Anordnungssystems für Statistiken deren Durchführung flexibel zu gestalten, falls sich im Laufe der Zeit Entlastungsmöglichkeiten aufzeigen. Neben der Entlastung der Befragten dient diese Bestimmung zugleich der Entlastung der Statistischen Ämter und damit der Rationalisierung der Verwaltung. Wie die Erfahrung gezeigt hat, können die für die Anordnung einer Statistik maßgebenden Verhältnisse sich im Laufe der Zeit so weitgehend ändern, daß die Statistik in dem angeordneten Umfang bzw. der vorgesehenen Erhebungsfolge nicht mehr notwendig ist. Um solchermaßen begründete Einschränkungen einer gesetzlich angeordneten Bundesstatistik möglichst kurzfristig realisieren zu können, sieht die neue Bestimmung die Möglichkeit vor, zu diesem Zweck Rechtsverordnungen zu erlassen.

Durch eine nach Absatz 4 zu erlassende Rechtsverordnung wird nicht das die Statistik anordnende Gesetz auf Dauer außer Kraft gesetzt. Die Ermächtigung zum Erlaß von Rechtsverordnungen soll lediglich dazu dienen, die ganze Erhebung oder die Erhebung einzelner Sachverhalte bis zur Änderung oder Aufhebung der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift außer Kraft zu setzen und damit die Zeit, die für die Änderung oder Aufhebung des betreffenden Gesetzes erforderlich ist, zu überbrücken. Das gleiche gilt für die Änderung der Periodizität oder des Kreises der Befragten.

Um dem Ausnahmecharakter dieser Vorschrift Rechnung zu tragen, ist die Geltungsdauer der Rechtsverordnungen nach Absatz 4 auf drei Jahre beschränkt. Nach Ablauf dieser Frist ist die Bundesregierung verpflichtet, eine Gesetzesänderung einzubringen, falls die Statistik weiterhin ausgesetzt werden soll.

Zu § 7

Zu § 7 Abs. 1

§ 7 dient dem Rechtsschutzbedürfnis der Befragten. Sie sollen prüfen können, ob und in welchem Umfang sie zur Auskunftserteilung verpflichtet sind. Die neue Formulierung „die die Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift" weist besser als das bisherige Wort „Anordnung" darauf hin, daß es sich um die Gesetze oder Rechtsverordnungen handelt, durch die eine Statistik angeordnet wird.

Fener sind die Mindestanforderungen an die eine Bundesstatistik anordnende Rechtsvorschrift erweitert worden. Neben der bereits bisher im Gesetz genannten Bestimmung der Sachverhalte und des Kreises der Befragten sind zur Klarstellung auch Angaben über die Art der Erhebung (Total- oder Repräsentativerhebung), die Berichtszeit und die Periodizität aufgeführt. Diese Erweiterung folgt der bisherigen Praxis; sie dient nur zur Klarstellung.

Zu § 7 Abs. 2

Die Regelungen über Bundesstatistiken, die auf freiwilligen Auskünften beruhen, sind materiell unverändert. Lediglich die Worte „der Einleitung" wurden als überflüssig gestrichen.

Zu § 8

Die Kostenregelung in § 8 ist unverändert geblieben und entspricht der verfassungsrechtlichen Situation, nach der die Bundesländer die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit und daher in eigener Finanzverantwortung durchführen.

Zu § 9

Die Sonderregelung für Geschäftsstatistiken ist unverändert beibehalten worden; sie orientiert sich an der im Einzelfall zu prüfenden organisatorischen Zweckmäßigkeit und an Kostenüberlegungen.

Zu § 10

Zu § 10 Abs. 1

In der Bundesstatistik sind die Befragten im Prinzip zur Auskunftserteilung verpflichtet. Die Anfügung der Worte „soweit nicht die Antwort ausdrücklich freigestellt ist" an Absatz 1 Satz 1 macht deutlich, daß es Ausnahmen von der Auskunftspflicht gibt. Der Kreis der Auskunftspflichtigen ist zur Klarstellung ergänzt worden (z. B. um die Personengesellschaften) und im öffentlichen Bereich in Anlehnung an das Bundesdatenschutzgesetz formuliert worden. Der bisherige Satz 2 des Absatzes 1 ist ersatzlos gestrichen worden, weil er nur deklaratorische Bedeutung hatte und die Verwendung des Wortes „Berufsgeheimnis", das nur als Beispiel für andere gesetzliche Schweigepflichten und -rechte genannt worden war, zu mißverständlichen Interpretationen Anlaß gab. Mit der Streichung dieses Satzes wurde auch der Haltung des Gesetzgebers zur Regelung der Frage, ob eine Schweigepflicht einer Auskunftspflicht vorgeht, Rechnung getragen. Aus der Tatsache, daß nur in einer geringen Anzahl von Bundesgesetzen das Verhältnis zwischen der Auskunftspflicht und etwa entgegenstehenden Schweigepflichten erwähnt wird, ist in der Vergangenheit häufig der falsche Umkehrschluß gezogen worden, daß in den Gesetzen, die dieses Verhältnis nicht erwähnen, die Auskunftspflicht der Schweigepflicht vorgeht. Dies hat den Gesetzgeber veranlaßt, künftig von einer gesetzlichen Regelung der Frage, ob eine Schweigepflicht einer Auskunftspflicht entgegensteht, Abstand zu nehmen. Die Lösung dieses Problems soll vielmehr der Entscheidung im Einzelfall vorbehalten bleiben, die nach dem Grundsatz der Güter- und Pflichtenabwägung zu treffen ist.

Zu § 10 Abs. 2

Aus gesetzessystematischen Gründen wurde der bisherige § 11 ohne materielle Änderung als neuer Absatz 2 in den § 10 übernommen.

Zu § 10 Abs. 3

Die Ergänzung im bisherigen Absatz 2, der Art und Umfang der Auskunftspflicht erläutert, stellt klar, daß der Auskunftspflichtige auch zur kosten- und portofreien Übersendung seiner Auskünfte verpflich-

tet ist. Dies entspricht dem allgemeinen Grundsatz, daß der Meldepflichtige zum Tragen der Portokosten verpflichtet ist, und stellt keine nur für den Bereich der Statistik getroffene Regelung dar.

Zu § 10 Abs. 4

Das Wort „amtliche" vor dem Wort „Erhebungsvordrucke" ist im bisherigen Absatz 3 als überflüssig gestrichen worden. Bei Bundesstatistiken, die mit Hilfe von Erhebungsvordrucken durchgeführt werden, sind alle Erhebungsvordrucke „amtlich".

Zu § 11

Die Neufassung des bisher geltenden § 12 soll unter dem unveränderten Grundsatz der Geheimhaltung statistischer Einzelangaben einerseits die Bedingungen für eine ausnahmsweise Weitergabe und Veröffentlichung von Einzelangaben unter Berücksichtigung der gesammelten Erfahrungen klären und präzisieren sowie andererseits den inzwischen eingetretenen Veränderungen auf dem Gebiet des Strafrechts und den allgemeinen Grundsätzen des Bundesdatenschutzgesetzes Rechnung tragen.

Nach wie vor sind grundsätzlich alle Einzelangaben, die für eine Bundesstatistik gemacht werden, von allen mit der Durchführung dieser Statistik betrauten Personen geheimzuhalten. Die Gewährleistung der Geheimhaltung statistischer Einzelangaben dient folgenden Zielen:

— Schutz des einzelnen vor der Offenlegung seiner persönlichen und sachlichen Verhältnisse

— Erhaltung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Befragten und den Statistischen Behörden

— Gewährleistung der Zuverlässigkeit der gemachten Angaben und der Berichtswilligkeit der Befragten.

Die statistische Geheimhaltung steht in untrennbarem Zusammenhang mit der statistischen Auskunftspflicht, die es dem Staat erlaubt, tief in die persönliche oder betriebliche Sphäre der Bürger und sonstigen Befragten einzudringen.

Eine Weiterleitung bzw. — nach der Terminologie des Bundesdatenschutzgesetzes — Übermittlung von Einzelangaben an andere Stellen und Personen ist nur im Ausnahmefall zugelassen. Sie darf nur erfolgen, wenn dies in der die jeweilige Statistik anordnenden Rechtsvorschrift ausdrücklich zugelassen und in den Erhebungsvordrucken bekanntgegeben ist. Der einzelgesetzlichen Übung der letzten Jahre folgend sind in der Neufassung des Geheimhaltungsparagraphen die Bedingungen präzisiert worden, unter denen Ausnahmeregelungen von der statistischen Geheimhaltung getroffen werden können. In den jeweiligen Rechtsvorschriften ist anzugeben, welche Daten an welche Empfängerkreise für welche Arten von Verwendungszwecken weitergegeben werden dürfen und in welcher Form dies geschehen soll. Bei der Festlegung der Bedingungen muß ein Ausgleich gefunden werden zwischen den berechtigten Interessen der Befragten am Schutz ihrer Angaben und den berechtigten Interessen der zahlreichen Benutzer an der Auswertung des mit großen Kosten erhobenen statistischen Materials. Außerdem ist auf die Praktikabilität des Verfahrens für die mit der Durchführung der Bundesstatistiken betrauten Statistischen Ämter und sonstigen Stellen zu achten.

Auch alle nicht mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen und Personen, denen Einzelangaben aus dem Bereich der Bundesstatistik übermittelt werden, unterliegen der gleichen Geheimhaltungspflicht wie die die Statistik durchführenden Stellen und Personen. Der Kreis der Stellen und Personen, die Einzelangaben bekommen können, ist, der langjährigen einzelgesetzlichen Übung folgend, bei der Neufassung abschließend festgelegt worden. Er ist auf die Bestimmungen über die Strafbarkeit bei Verletzung von Privatgeheimnissen im Strafgesetzbuch abgestellt, so daß jeder Verstoß gegen die Geheimhaltung strafrechtlich belangt werden kann. Übernommen ist auch die Terminologie des Strafgesetzbuches (Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete).

Um gelegentlichen Zweifeln zu begegnen, ist bei der Neufassung der Geheimhaltungsbestimmungen auch klargestellt, daß zur Erstellung einer Bundesstatistik Einzelangaben zwischen den mit der Durchführung der Bundesstatistik betrauten Personen und Stellen übermittelt werden dürfen.

Die amtliche Statistik hat mit den Geheimhaltungsbestimmungen und den strengen Bedingungen für Ausnahmeregelungen im Bundesstatistikgesetz und den darauf beruhenden einzelstatistischen Rechtsvorschriften eine langjährige erfolgreiche Praxis auf dem Gebiet des Datenschutzes aufzuweisen. Die Neufassung des Geheimhaltungsparagraphen trägt dem Schutzgedanken des Bundesdatenschutzgesetzes voll Rechnung. Gegenüber den allgemeinen Regeln für die Datenübermittlung in den §§ 10 und 11 BDSG gelten nach den bisherigen gesetzlichen Bestimmungen und der vorliegenden Neufassung des Geheimhaltungsparagraphen im Bereich der Bundesstatistik vor allem in folgender Hinsicht strengere Maßstäbe:

Die Geheimhaltungsbestimmungen des Bundesstatistikgesetzes (BStatG) beziehen sich nicht nur auf natürliche, sondern auch auf juristische Personen.

Nach den Bestimmungen des BStatG sind Einzelangaben grundsätzlich geheimzuhalten; sie dürfen nur im Ausnahmefall weitergeleitet werden und dann auch nur auf Grund einer speziellen Rechtsvorschrift. Das Bundesdatenschutzgesetz geht dagegen davon aus, daß eine Übermittlung von Einzelangaben dann zulässig ist, wenn sie der rechtmäßigen Aufgabenerfüllung oder einem berechtigten Informationsbedürfnis dient und die Persönlichkeitsrechte der Betroffenen nicht unnötig beeinträchtigt (§§ 10, 11 BDSG).

Im Interesse der Erhaltung der Auskunftsbereitschaft der Befragten bleiben in den statistischen Einzelgesetzen — auch wenn Ausnahmen von der Geheimhaltung zugelassen werden — sensible Daten regelmäßig von der Weiterleitung ausgeschlossen. Diese bereits in der Gesetzgebung vorgenommene

Einschränkung garantiert die Wahrung der schutzwürdigen Belange der Betroffenen.

Dem Schutz des Bürgers wird ferner dadurch Rechnung getragen, daß in den statistischen Einzelgesetzen in Fällen einer erlaubten Weiterleitung von Einzelangaben häufig nur eine Weiterleitung von Einzelangaben ohne Namen und Anschrift zugelassen ist.

Wenn im Bereich der Statistik Ausnahmen von der Geheimhaltung zugelassen sind, werden bereits seit Jahren in den speziellen Gesetzen der Empfängerkreis und die Art der Verwendung der Angaben, die weitergeleitet werden dürfen, angegeben. Durch die Abstellung auf bestimmte Informationsbedürfnisse werden die allgemeinen Regelungen des BDSG über die Datenübermittlung für den speziellen Bereich der Statistik konkretisiert und präzisiert.

Die Übermittlung nach den Vorschriften dieses Gesetzes muß nach Maßgabe des Verwendungszwecks erforderlich sein:

- bei fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben;
- bei den von den fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden bestimmten öffentlichen und nicht-öffentlichen Stellen zur rechtmäßigen Erfüllung des ihnen erteilten Auftrags;
- bei sonstigen öffentlichen Stellen (z. B. Gemeinden) zur rechtmäßigen Erfüllung der in ihrer Zuständigkeit liegenden Aufgaben;
- bei sonstigen nicht-öffentlichen Stellen muß der Empfänger ein berechtigtes Interesse an der Kenntnis der zu übermittelnden Daten glaubhaft machen; durch die Übermittlung dürfen schutzwürdige Belange des Betroffenen nicht beeinträchtigt werden.

Im übrigen wird bei der Abfassung der statistischen Einzelgesetze darauf zu achten sein, daß sie sich am Bundesdatenschutzgesetz orientieren und insbesondere nicht hinter seinen Schutzbestimmungen zurückbleiben.

Von besonderer Bedeutung sind dabei die Vorschriften des § 14 Abs. 3 BDSG bezüglich der Löschung personenbezogener Daten. Die Aufnahme einer allgemeinen Löschungsvorschrift in das Bundesstatistikgesetz hat sich aus verschiedenen Gründen als nicht zweckmäßig erwiesen. Ausschlaggebend hierfür war insbesondere, daß keine für alle Bundesstatistiken gemeinsam geltende Kriterien und Voraussetzungen für den Zeitpunkt festgelegt werden können, zu dem personenbezogene Einzelangaben im Sinne des BDSG bzw. Einzelangaben in der weitergehenden Abgrenzung des Bundesstatistikgesetzes — personenbezogene Einzelangaben und Einzelangaben über Unternehmen, Betriebe u. a. Institutionen — gelöscht werden können (§ 14 Abs. 3 Satz 1 BDSG) bzw. zu löschen sind (§ 14 Abs. 3 Satz 2 BDSG). Dies wäre nur durch eine den Rahmen und die Systematik des Bundesstatistikgesetzes durchbrechende Aufzählung der verschiedenen bevölkerungs- und wirtschaftsstatistischen sowie der übrigen statistischen Rechtsgrundlagen möglich, die zudem mit zahlreichen Ausnahmeregelungen zu versehen wäre.

Für jede einzelstatistische Rechtsgrundlage werden daher künftig die nach § 14 Abs. 3 BDSG gebotenen Löschungsregelungen besonders zu prüfen und zu beachten sein.

Zu § 11 Abs. 1

Im Interesse eines möglichst lückenlosen Schutzes des Betroffenen sowie einer praktikablen Handhabung der Geheimhaltungsbestimmungen umfaßt der Begriff der „Einzelangaben“ alle für die Bundesstatistik gemachten Einzelangaben über persönliche und sachliche Verhältnisse. Zu den Einzelangaben, die in der Regel geheimzuhalten sind, gehören auch alle nicht einwandfrei anonymisierten Einzelangaben. Die Notwendigkeit eines generellen Geheimhaltungsschutzes auch dieser Einzelangaben ergibt sich aus der beim heutigen Stand der Technik und durch das Vorhandensein zahlreicher Personendateien im öffentlichen und privaten Bereich immer größer werdenden Gefahr nachträglicher Deanonymisierung und damit der Offenbarung von Individualverhältnissen. Im statistischen Dienst können derzeit wegen der Fülle und Differenziertheit des anfallenden und schnell zu verarbeitenden Einzelmaterials meist nur schematische, wenig arbeitsaufwendige Anonymisierungsmethoden (wie z. B. Weglassen des Namens und der Anschrift) angewandt werden, die im allgemeinen keinen hinreichenden Schutz bieten. An der Entwicklung universell anwendbarer und automatisierbarer Verfahren, die die Nichtbestimmbarkeit von Einzelangaben ausreichend sicherstellen, wird gearbeitet, wobei zu berücksichtigen ist, daß im Bereich der Wirtschaftsstatistik die Möglichkeit der Deanonymisierung auf Grund spezieller Kenntnisse eher gegeben ist. Die Nichtbestimmbarkeit von Einzelangaben hängt jedoch nicht nur von einwandfreien Verfahren, sondern auch davon ab, daß ihre einheitliche Anwendung durch alle in § 11 Abs. 3 genannten weitergabeberechtigten Stellen und Behörden in Bund und Ländern gewährleistet ist. Ähnliche Einschränkungen gelten auch für die Prüfung, ob Einzelangaben offenkundig sind. Bei beiden Arten von Einzelangaben ist daher eine Einbeziehung in den Geheimhaltungsschutz unabdingbar, es sei denn, der Gesetzgeber ließe eine Weiterleitung ausdrücklich zu.

Die Strafbarkeit bei einer Verletzung der Geheimhaltung findet ihre Grenze dort, wo nach der in den Statistischen Ämtern vorhandenen Sachkenntnis eine für die Statistik gemachte Angabe nicht mehr einem einzelnen zuzuordnen ist.

An die Stelle der als zu eng und zu unklar empfundenen Formulierung „Auskunftsberechtigter“ tritt die Formulierung „Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete, die mit der Durchführung von Bundesstatistiken betraut sind“. Diese Formulierung stellt klar, daß alle mit der Durchführung von Bundesstatistiken (amtlich) betrauten Personen gemeint sind, und nimmt Bezug auf die Bestimmungen über die Strafbarkeit bei Verletzung von Privatgeheimnissen (§§ 203 bis 205 StGB).

Durch die Abstellung der Geheimhaltungsverpflichteten auf den im Strafgesetzbuch festgelegten Täterkreis wird erreicht, daß der Personenkreis, der zur statistischen Geheimhaltung verpflichtet ist, derselbe ist, der bei Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht strafrechtlich belangt werden kann.

Zum Kreis der mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Personen rechnen neben den Angehörigen der Statistischen Ämter u. a. auch Zähler und Interviewer, Beschäftigte der mit der maschinellen Aufbereitung von Bundesstatistiken oder entsprechenden Teilarbeiten beauftragten Landesrechenzentren oder private Firmen sowie Werkvertragspartner in Heimarbeit. Soweit die genannten Personen keine Amtsträger sind, sind sie nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten.

Aus Zweckmäßigkeitsgründen ist im BStatG die Möglichkeit eines Verzichts auf die Geheimhaltung durch den Betroffenen ausdrücklich zugelassen.

Die Erweiterung des § 11 Abs. 1 Satz 2 über den Ausschluß der Beistands- und Anzeigepflichten gegenüber den Finanzämtern auf Landesstatistiken ist im Hinblick darauf erfolgt, daß eine unterschiedliche Behandlung der Stellung des Auskunftspflichtigen bei Bundes- und Landesstatistiken nicht gerechtfertigt erscheint. Da es sich bei den in § 12 Abs. 1 Satz 2 bisheriger Fassung außer Anwendung gesetzten Bestimmungen der Abgabenordnung um Bundesrecht handelt, konnten diese Bestimmungen für den Bereich der Landesstatistiken nicht durch Landesrecht außer Kraft gesetzt werden, es bedarf vielmehr einer bundesrechtlichen Regelung.

Zu § 11 Abs. 2

Um gelegentlich aufgetretene Zweifel zu beseitigen, ob die Übermittlung statistischer Einzelangaben zwischen den verschiedenen mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Stellen zulässig ist, erscheint die Aufnahme eines neuen Absatzes 2 in § 11 zweckmäßig, der klarstellt, daß innerhalb dieses Kreises Einzelangaben zur Erstellung einer Bundesstatistik weitergeleitet werden können. Dies gilt insbesondere bei Einschaltung von Landesrechenzentren und Privatfirmen (z. B. Service-Unternehmen für Lochkarten), aber auch in den Fällen, in denen die Statistischen Landesämter und die sonstigen mit der Durchführung von Bundesstatistiken beauftragten Stellen dem Statistischen Bundesamt Einzelangaben zur Erfüllung der dem Statistischen Bundesamt nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 und 2 und § 13 obliegenden Aufgaben zuleiten.

Zu § 11 Abs. 3

Die bisher in § 12 Abs. 2 enthaltene Ausnahmeregelung von der statistischen Geheimhaltung wird in der Neufassung unter Berücksichtigung der herrschenden Gesetzgebungs- und Verwaltungspraxis präzisiert.

Dies gilt zunächst für den Kreis der möglichen Empfänger von Einzelangaben. Neben die bisher genannten fachlich zuständigen obersten Bundes- und Landesbehörden sowie die von ihnen bestimmten Stellen treten sonstige Amtsträger und für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete (z. B. in Gemeinden oder in Instituten, die Aufgaben der öffentlichen Verwaltung wahrnehmen oder für eine Behörde oder sonstige Stelle Aufgaben der öffentlichen Verwaltung ausführen). Damit ist der Empfängerkreis abschließend aufgezählt. Auch dieser Kreis ist so abgegrenzt, daß er bei Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht strafrechtlich belangt werden kann. Soweit es sich nicht um Amtsträger handelt, sind die Empfänger nach dem Verpflichtungsgesetz förmlich zu verpflichten. Im Hinblick auf den Schutz des Betroffenen soll künftig die Übermittlung von Einzelangaben nicht mehr wie bisher „auf dem Dienstweg", sondern direkt durch die Statistischen Ämter erfolgen, weil sie mit dem erweiterten Empfängerkreis aus Zweckmäßigkeitsgründen unmittelbar verkehren sollen und müssen.

Ausnahmen von der statistischen Geheimhaltung sind nur durch die Rechtsvorschrift zugelassen, in der die jeweilige Statistik angeordnet wird. Im Interesse eines weitgehenden Schutzes des einzelnen ist es damit nicht der Verwaltung, sondern dem Gesetzgeber überlassen, bei jeder neuen Statistik eine Abwägung zwischen den Interessen der Befragten an der Geheimhaltung ihrer Angaben und den Interessen der Konsumenten an einer weiteren Verwertung des gewonnenen statistischen Einzelmaterials vorzunehmen.

Wie bereits dargelegt, erfordert der Eingriff in die private Rechtssphäre des einzelnen, wie er durch eine allgemeine statistische Auskunftspflicht begründet wird, eine Information des Auskunftspflichtigen, inwieweit und zu welchem Zweck seine persönlichen und sachlichen Angaben verwertet werden. Im Interesse einer besseren Kontrollmöglichkeit durch den Betroffenen und einer größeren Transparenz des statistischen Datenflusses ist es deshalb erforderlich, daß der Kreis der Empfänger statistischer Einzelangaben, die Art der Angaben und ihre Verwendung in der die Statistik anordnenden Rechtsvorschrift angegeben werden, wie es auch bisher schon regelmäßig in den betreffenden Einzelgesetzen geschehen ist. Dabei sind häufig abgestufte Regelungen für die verschiedenen Empfängerkreise geboten, und zwar sowohl hinsichtlich der weiterleitungsfähigen Angaben als auch hinsichtlich der Art der zugelassenen Verwendungszwecke. Es ist davon auszugehen, daß sensible Daten, insbesondere auf einzelne Unternehmen oder Arbeitsstätten bezogene wirtschaftliche Daten wie Angaben über Kostenstrukturen, aber auch Angaben über Einkommens- und Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung wie bisher regelmäßig von der Übermittlung ausgeschlossen bleiben und daß die Verwendungsbereiche soweit konkretisiert werden, wie es jeweils im Hinblick auf die schutzwürdigen Belange der Befragten und die berechtigten Interessen der Empfänger an der Weiterverwertung der Einzelangaben nötig und möglich ist. Im Interesse der Betroffenen soll in den Einzelrechtsvorschriften auch darüber befunden werden, ob es erforderlich ist, Namen bzw. Namen und Anschrift weiterzuleiten oder nicht. Auch dies wurde in den letzten Jahren bereits in den diesbezüglichen Einzelgesetzen geregelt. Außerdem sind die Ausnahmen

von der Geheimhaltung auch in den Erhebungsvordrucken bekanntzugeben.

In den Geheimhaltungsparagraphen wurde ein ausdrücklicher Hinweis darauf aufgenommen, daß aus den Einzelangaben gewonnene Erkenntnisse nicht zu Maßnahmen gegen den Betroffenen verwendet werden dürfen.

Zu § 11 Abs. 4

Der neueingefügte Absatz 4 bestimmt, daß auch alle nicht mit der Durchführung von Bundesstatistiken betrauten Personen, denen zulässigerweise geheimhaltungspflichtige Angaben zugeleitet werden, der Geheimhaltungspflicht nach Absatz 1 unterliegen.

Zu § 11 Abs. 5

Um eine Unsicherheit in der strafrechtlichen Praxis bei der Verfolgung der unbefugten Weitergabe von Einzelangaben zu vermeiden, stellt diese Vorschrift wie bisher klar, daß eine Zusammenfassung von Angaben mehrerer Auskunftspflichtiger keine Einzelangabe im Sinne dieses Gesetzes ist.

Zu § 12

Diese Vorschrift regelt die Anwendbarkeit des BStatG bei Statistiken, die durch unmittelbar geltende Rechtsakte der Europäischen Gemeinschaften angeordnet sind. Unmittelbar geltende Rechtsakte sind insbesondere EG-Verordnungen. Sie gelten gemäß Artikel 189 EWG-Vertrag unmittelbar in jedem Mitgliedstaat und gehen dem innerstaatlichen Recht vor. Innerstaatliche Rechtsvorschriften, wie die Vorschriften des BStatG, sind daher auf durch EG-Verordnung angeordnete statistische Erhebungen nur anwendbar, soweit die EG-Verordnung selbst noch innerstaatliche Regelungen zuläßt.

Die Vorschriften des BStatG haben in diesem Fall die Funktion, die EG-rechtliche Regelung zu ergänzen, wenn und soweit dort keine abschließende Regelung getroffen ist. Eine solche ergänzende Anwendung der Vorschriften des BStatG kommt z. B. für die Bestimmungen über die Auskunfts- und Geheimhaltungspflicht sowie für die Bußgeldbestimmungen in Betracht. Die Erweiterung des bisherigen § 15 soll diese Rechtslage klarstellen.

Zu § 13

Da die Aufgaben des Statistischen Bundesamtes im supra- und internationalen Bereich in den vergangenen Jahren an Umfang und Bedeutung zugenommen haben, werden die wichtigsten Aufgaben, die sich teilweise von den innerstaatlichen Aufgaben unterscheiden, präzisiert und in einer besonderen Vorschrift zusammengefaßt.

Ebenso wie im innerstaatlichen Bereich wirkt das Statistische Bundesamt nach dem Verfahren des § 3 auch im internationalen Bereich an der Vorbereitung von Rechtsvorschriften und statistischen Programmen für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen mit.

Hinsichtlich der methodischen und technischen Vorbereitung von Statistiken und der Aufstellung Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen und sonstiger Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen ist das Statistische Bundesamt, anders als bei den innerstaatlichen Aufgaben, nur zur Mitwirkung berufen.

Neben der Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes an der methodischen und technischen Vorbereitung neuer Statistiken liegt eine der Hauptaufgaben des Statistischen Bundesamtes in der Mitarbeit an der Harmonisierung innerstaatlicher Statistiken für Zwecke der EG und der internationalen Organisationen. Hierbei sind vorhandene Statistiken hinsichtlich ihrer begrifflichen Abgrenzung, Gruppierung usw. auf die Bedürfnisse der Europäischen Gemeinschaften und der internationalen Organisationen abzustellen, wozu oft beträchtliche Umstellungen notwendig sind.

Wie im innerstaatlichen Bereich hat das Statistische Bundesamt auch bei EG-Statistiken und Statistiken internationaler Organisationen die Bundesergebnisse zusammenzustellen sowie Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und sonstige Gesamtsysteme statistischer Daten für Zwecke der Europäischen Gemeinschaften und internationaler Organisationen aufzustellen. Auch hat es die Ergebnisse an die Europäischen Gemeinschaften und internationalen Organsationen weiterzuleiten. Neben den in § 13 aufgeführten Arbeiten obliegen dem Statistischen Bundesamt im supra- und internationalen Bereich noch weitere Aufgaben, so z. B. die Mitwirkung an Systematiken der EG und der internationalen Organisationen, die wegen ihrer Vielzahl im einzelnen nicht aufgezählt werden können.

Das Statistische Bundesamt führt auch hier seine Aufgaben entsprechend den fachlichen Anforderungen der jeweils federführenden Bundesminister (§ 2) aus.

Zu § 14

Die Bußgeldvorschrift ist lediglich präzisiert worden.

Zu § 15

Die Absätze 1 und 2 des bisherigen § 16 sind gegenstandslos, da sie nur eine Übergangsregelung für die bei Inkrafttreten des Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke im Jahre 1953 bereits laufenden Statistiken darstellten und inzwischen gegenstandslos geworden sind. Der bisherige Absatz 3 rückt in die Stellung des Absatzes 1 auf.

Zu § 16

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Zu § 17

Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten des Gesetzes sowie das Außerkrafttreten des bisherigen Gesetzes über die Statistik für Bundeszwecke.

C. Kosten

Durch den Gesetzentwurf entstehen keine Kosten.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. **Zu § 3**

a) In § 3 Abs. 1 Nr. 1 sind die Worte „das vorbereitete Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm im Benehmen mit den Ländern insoweit festzulegen, als dies für die einheitliche und termingemäße Durchführung von Bundesstatistiken durch die Länder notwendig ist" durch die Worte „auf die einheitliche und termingemäße Durchführung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme von Bundesstatistiken durch die Länder hinzuwirken" zu ersetzen.

Begründung

Die im Gesetzentwurf vorgesehene Fassung verstößt gegen das Gebot der Trennung von Exekutivtätigkeiten der Bundes- und Landesbehörden. Das Grundgesetz geht in den verfassungsrechtlichen Bestimmungen der Artikel 83 ff. davon aus, daß die Verwaltung grundsätzlich Sache der Länder ist und daß regelmäßig die Länder die Bundesgesetze als eigene Angelegenheit ausführen (Artikel 83 GG). Wenn Bundesgesetze oder einzelne Bestimmungen eines Bundesgesetzes auch ausnahmsweise durch Bundesbehörden ausgeführt werden können (Artikel 86 ff.), so darf der Bundesgesetzgeber aber nicht ein und dieselbe Aufgabe durch Bundes- und Landesbehörden ausführen lassen.

In seiner Wirkung führt das dem Statistischen Bundesamt zugewiesene Recht zur Festlegung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme zu einer Übertragung der Befugnis zum Erlaß von Verwaltungsvorschriften auf eine Bundesoberbehörde. Dies ist verfassungsrechtlich unzulässig. Gemäß Artikel 84 Abs. 2 können Verwaltungsvorschriften mit Zustimmung des Bundesrates nur durch die Bundesregierung erlassen werden.

Die Zuweisung eines Rechtes auf Festlegung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme würde auch dem Ziel einer Rationalisierung der Statistik nicht optimal gerecht, weil eine solche Entscheidungskompetenz der Nutzung länderspezifischer Vorteile hindernd im Wege stehen könnte. Den Ländern muß es, wie in der Vergangenheit bereits praktiziert, auch weiterhin möglich sein, gegenüber bundeseinheitlichen Erhebungskonzepten rationellere Programme zum Vorteil von Bürger und Verwaltung zu nutzen, wenn dadurch die bundeseinheitliche Aufbereitung nicht gefährdet wird.

b) In § 3 Abs. 1 Nr. 5 sind die Worte ", Absatz 3" zu streichen.

Begründung

Die Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes bei Landesstatistiken ist in Absatz 3 des § 3 ausreichend und erschöpfend geregelt. Aus der Einbeziehung des Absatzes 3 in die Nummer 5 des Absatzes 1 könnten sich im übrigen Zweifel hinsichtlich des Zubestimmungsvorbehaltes der beteiligten Länder ergeben.

c) Zu § 3 Abs. 1 Nr. 8

Die Bundesregierung wird gebeten, im Bundesstatistikgesetz sicherzustellen, daß die Länder die für ihre Zwecke benötigten Daten von der statistischen Datenbank uneingeschränkt erhalten. Die in Frage kommenden Daten werden zum größten Teil in den Ländern und durch die Länder erhoben und werden nicht nur vom Bund, sondern auch von den Ländern benötigt. Nach der Begründung des Gesetzentwurfs soll die allgemeine statistische Datenbank lediglich unter Berücksichtigung der Geheimhaltungsbestimmungen allgemein zugänglich sein. Diese eingeschränkte Zugänglichkeit ist für die Länder, die zum Aufbau der Datenbank wesentlich beitragen, nicht ausreichend. Es ist deshalb unabdingbar, daß die Länderinteressen entsprechend berücksichtigt werden.

2. **Zu § 4**

In § 4 Abs. 2 Satz 1 ist folgende Nummer 10 anzufügen:

„10. je einem Vertreter der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche in Deutschland."

Begründung

Im Interesse einer weiteren Annäherung von Theorie und Praxis der Statistik sollten außer den Hochschulen auch die beiden Kirchen wegen ihrer gesellschaftlichen Bedeutung im Statistischen Beirat vertreten sein.

3. **Zu § 6**

a) In § 6 Abs. 2 sind im Eingangssatz nach dem Wort „Rechtsverordnungen" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Die Einfügung „mit Zustimmung des Bundesrates" dient der Klarstellung, da Rechtsverordnungen auf der Grundlage des Bundesstatistikgesetzes, das mit Zustimmung des Bundesrates ergeht, nach Artikel 80 Abs. 2

des Grundgesetzes ebenfalls der Zustimmung bedürfen.

b) In § 6 Abs. 2 ist im Eingangssatz vor den Worten „mit einer Geltungsdauer" das Wort „einmalig" einzufügen.

Begründung

Um zu vermeiden, daß der Grundsatz der Anordnung von Statistiken durch Gesetz durch die mehrfache Anordnung gleicher Statistiken auf dem Verordnungswege umgangen werden kann, sollte eine statistische Erhebung nur einmalig durch Rechtsverordnung angeordnet werden können.

c) In § 6 Abs. 2 sind im Eingangssatz die Worte „drei Jahren" durch die Worte „fünf Jahren" zu ersetzen.

Begründung

Aus praktischen Gründen sollte die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen, die Statistiken anordnen, bis zu fünf Jahren ausgedehnt werden.

d) In § 6 Abs. 4 sind nach dem Wort „Rechtsverordnungen" die Worte „mit Zustimmung des Bundesrates" einzufügen.

Begründung

Die Aussetzung einer Erhebung und die Aussetzung der Erhebung einzelner Sachverhalte, aber auch die Verlängerung der Periodizität und die Einschränkung des Kreises der Befragten bewirken Änderungen der Verfahrensvorschriften für die Erhebung und Aufbereitung von Statistiken. Die materiell-rechtliche Regelung nach § 6 Abs. 4 setzt dabei den Verfahrensvorschriften so enge Grenzen und legt die Länder in verfahrensmäßiger Hinsicht bereits so fest, daß von einem eigenen Gestaltungsraum nicht mehr die Rede sein kann. Eine Mitwirkung der Länder am Erlaß einer entsprechenden Verordnung ist daher schon aus verfahrens-rechtlichen Gründen notwendig.

Bei der Einschränkung des Kreises der Befragten besteht im Hinblick auf die Sicherstellung des Erkenntnisbedarfes der Länder zugleich auch eine materiell-rechtliche Notwendigkeit der Mitwirkung.

Im übrigen kann auf die Begründung zum Änderungsvorschlag zu § 6 Abs. 2 (oben Buchstabe a) verwiesen werden.

4. **Zu § 7**

In § 7 Abs. 1 ist Satz 2 durch folgende Sätze zu ersetzen:

„Die Rechtsvorschrift soll das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen. Sie ist auf den Erhebungsvordrucken anzugeben."

Begründung

Die Ergänzung ist notwendig, da Bundesstatistiken zugleich in großem Umfang den Datenbedarf der Länder decken müssen. Tragen die Bundesstatistiken den Datenerfordernissen der Länder nicht Rechnung, wären die Länder gezwungen, sich die von ihnen benötigten Informationen durch besondere Erhebungen zusätzlich zu beschaffen, was die Kosten erhöhen und allen Rationalisierungsbestrebungen zuwiderlaufen würde.

5. **Zu § 9**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob und inwieweit die der Bundesregierung in § 9 Abs. 2 erteilte Ermächtigung konkretisiert und unter Berücksichtigung der verfassungsrechtlichen Schranken der Verwaltungszuständigkeit oberster Bundesbehörden begrenzt werden muß.

6. **Zu § 11 Abs. 3**

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens zu prüfen, wie im Gesetzentwurf sichergestellt werden kann, daß den öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften Einzelangaben zur Erfüllung ihrer Aufgaben zugänglich gemacht werden können.

7. **Zu § 14**

§ 14 Abs. 1 ist wie folgt zu fassen:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig seiner Auskunftspflicht nach § 10 Abs. 1 nicht oder nicht in der nach § 10 Abs. 2 bis 4 vorgeschriebenen Form nachkommt."

Begründung

Die Neufassung vervollständigt die Aufzählung der eine Ordnungswidrigkeit darstellenden Tatbestände um § 10 Abs. 4 und faßt insgesamt den Ordnungswidrigkeitstatbestand genauer.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Zu 1. Zu § 3

Zu 1. a)

Dem Änderungsvorschlag des Bundesrates kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Die zunehmende Aufgabenfülle und die wachsenden Ansprüche an die Genauigkeit und Aktualität der Bundesstatistik zwingen dazu, in stärkerem Maße als bisher die einheitliche Durchführung der Statistik sicherzustellen. Dies betrifft insbesondere den sachlichen Inhalt der Statistik. Durch die vermehrte Verwendung von modernen statistischen Methoden, vor allem aber durch den starken Einsatz der automatisierten Datenverarbeitung bei der Gewinnung, Verarbeitung, Bereitstellung und Auswertung der Bundesstatistik hat jedoch auch in Verfahrensfragen der Zwang zu einheitlichem Vorgehen beträchtlich zugenommen. Um die Vorteile moderner Methoden und der automatischen Datenverarbeitung für die Rationalisierung der Bundesstatistik und die Bewältigung eines ständig steigenden Aufgabenprogramms voll nutzen zu können, ist es daher sehr viel stärker als früher erforderlich, auch einheitliche Erhebungs- und Aufbereitungsverfahren anzuwenden.

Das vom Statistischen Bundesamt in fachlich-methodischer und organisatorisch-technischer Hinsicht vorbereitete Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm wird in den hierfür zuständigen Gremien des Statistischen Beirats mit den Auftraggebern und Benutzern der Statistik, mit Vertretern der Befragten und den die Statistik durchführenden Stellen beraten. Nach der Erörterung dieses an vielfältigen Anforderungen orientierten Konzepts muß nun mit den Statistischen Landesämtern geklärt werden, wie ein zuverlässiges und termingemäßes Bundesergebnis und eine optimale Nutzung aller Rationalisierungsmöglichkeiten auch unter Berücksichtigung länderspezifischer Gegebenheiten erreicht und garantiert werden kann. Das mit allen Beteiligten erarbeitete Beratungsergebnis wird vom Statistischen Bundesamt endgültig formuliert und in dieser Form der weiteren Arbeit zugrunde gelegt.

Die im Gesetzentwurf enthaltene Formulierung, daß es Aufgabe des Statistischen Bundesamtes ist, „das vorbereitete Erhebungs- und Aufbereitungsprogramm im Benehmen mit den Ländern insoweit festzulegen, als dies für die einheitliche und termingemäße Durchführung von Bundesstatistiken durch die Länder notwendig ist", bezweckt keine grundsätzliche Änderung des bisherigen Arbeitsschnitts zwischen Bund und Ländern, sondern nur eine aus der Entwicklung heraus notwendig gewordene Intensivierung der Zusammenarbeit. Für das Statistische Bundesamt ergibt sich daraus die Aufgabe, über das bisherige „Hinwirken" hinaus alle Anstrengungen zu unternehmen, die vom Zweck her erforderliche einheitliche Durchführung von Statistiken zu steuern und sich dabei mit den Statistischen Landesämtern im sachlich gebotenen Rahmen zu einigen. Für die Länder ergeben sich aus der „Festlegung" keine rechtlichen Bindungswirkungen, sondern nur Verpflichtungen im Sinne einer Absichtserklärung für ein einheitliches Handeln.

Weitergehende Befugnisse sollen dem Statistischen Bundesamt mit der im Gesetzentwurf verwandten Formulierung nicht übertragen werden. Insbesondere ist nicht beabsichtigt, dem Statistischen Bundesamt eine Befugnis zum Erlaß von allgemeinen Verwaltungsvorschriften zu übertragen. Sollte sich in einem Einzelfall herausstellen, daß eine für die Länder verbindliche Festlegung von Erhebungs- und Aufbereitungsprogrammen erforderlich ist, wird eine entsprechende Verwaltungsvorschrift der Bundesregierung dem Bundesrat zur Zustimmung zugeleitet werden. Die Bundesregierung kann daher nicht die Auffassung des Bundesrates teilen, die im Gesetzentwurf vorgesehene Festlegung der Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme durch das Statistische Bundesamt verstoße gegen das Gebot der Trennung von Exekutivtätigkeiten der Bundes- und Landesbehörden. Die Anwendung der gemeinsam erarbeiteten Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme obliegt nach wie vor den Landesbehörden. Diesen ist auch unbenommen, eigene, für ihre Zwecke erforderliche zusätzliche Programme zu nutzen, wenn dadurch die Erstellung einheitlicher Bundesergebnisse nicht gefährdet wird.

Zu 1. b)

Dem Vorschlag des Bundesrates kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Die Mitwirkung des Statistischen Bundesamtes bei Landesstatistiken ist in § 3 Abs. 1 Nr. 5 und Absatz 3 materiell unter verschiedenen Gesichtspunkten geregelt.

Absatz 3 besagt, daß das Statistische Bundesamt bei Landesstatistiken, an deren bundeseinheitlicher Zusammenstellung ein Bundesinteresse besteht, die Aufgaben nach Absatz 1 Nr. 1, d. h. die methodische und technische Vorbereitung der Statistiken und die Zusammenstellung ihrer Ergebnisse für den Bund, wahrnehmen kann. Dagegen enthält Absatz 1 Nr. 5 die allgemeine Koordinierungsaufgabe des Statistischen Bundesamtes, nämlich auf die sachliche, zeitliche und räumliche Abstimmung der hier genannten Statistiken, zu denen auch sogenannte koordinierte Landesstatistiken gehören, mit dem Gesamtprogramm der Statistik hinzuwirken.

Um nicht nur Teilinformationen, sondern vielseitig verwendbare und kombinierbare Ergebnisse bereitzustellen, insbesondere um Doppelarbeit zu vermeiden, ist z. B. bei den Statistiken des allgemeinen und beruflichen Schulwesens eine Abstimmung mit Bildungsstatistiken, die auf Bundesgesetzen beruhen,

wie der Hochschulstatistik, der Berufsbildungsstatistik, der Statistik der Ausbildungsförderung und mit anderen Statistiken, die bildungsstatistische Tatbestände erfassen, sowie den Bevölkerungs- und Arbeitsmarktstatistiken zwingend erforderlich. Das gleiche gilt auch für die Statistiken des Gesundheitswesens.

Die vom Bundesrat geäußerten Zweifel, daß durch die Einbeziehung des Absatzes 3 in die Nummer 5 der Zustimmungsvorbehalt der beteiligten Länder übergangen werde, sind nicht begründet. Absatz 1 Nr. 5 setzt durch die Verweisung auf Absatz 3, der die Einschaltung des Statistischen Bundesamtes von der Zustimmung der beteiligten Länder abhängig macht, die Zustimmung der Länder bei einer Koordinierung von Landesstatistiken mit anderen Statistiken durch das Statistische Bundesamt voraus. Eine ausdrückliche Erwähnung dieses Zustimmungserfordernisses in Absatz 1 Nr. 5 ist daher entbehrlich.

Zu 1. c)

In der Statistischen Datenbank werden in der Regel nur aggregierte Daten, d. h. statistische Ergebnisse und keine Einzelangaben gespeichert. Diese Daten sind den Ländern jederzeit zugänglich. Eine besondere rechtliche Zugriffsregelung für die Länder ist daher nicht erforderlich.

Zu 2. Zu § 4

Die Bundesregierung kann dem Vorschlag des Bundesrates, je einen Vertreter der römisch-katholischen Kirche und der evangelischen Kirche in den Statistischen Beirat aufnehmen, nicht entsprechen.

Dem Interesse der beiden Kirchen an der Mitberatung über Statistiken mit besonderem kirchlichen Bezug kann durch eine beratende Teilnahme als Sachverständige bei den Sitzungen des Beirats — wie dies bereits bisher erfolgt ist — Rechnung getragen werden (§ 4 Abs. 5). Einer gesetzlich festgelegten Mitgliedschaft bedarf es hierzu nicht.

Zu 3. Zu § 6

Zu 3. a)

Die Bundesregierung stimmt dem Ergänzungsvorschlag des Bundesrates zu.

Zu 3. b)

Dem Vorschlag des Bundesrates, die Anordnung einer Statistik durch Rechtsverordnung nur einmal zu gestatten, kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Durch die Anordnung einer Statistik im Verordnungswege soll lediglich vermieden werden, den Bundestag mit der Anordnung aller statistischen Erhebungen zu befassen. In der Vergangenheit ist bereits von einigen Mitgliedern des Deutschen Bundestages die Auffassung vertreten worden, Statistiken sollten in der Regel nur durch Rechtsverordnungen angeordnet und das Parlament nur in Ausnahmefällen mit Statistiken befaßt werden. Die Anordnung einer Statistik durch Rechtsverordnung, die einerseits der Entlastung des Parlaments dient und andererseits eine flexiblere Handhabung bei Anordnung kleinerer Statistiken ermöglicht, kann daher nicht als ein Umgehen des Grundsatzes angesehen werden, Statistiken durch Gesetz anzuordnen.

Dem Bundesrat ist darin zuzustimmen, daß der Verordnungsweg grundsätzlich nur bei einmal durchzuführenden kleineren Statistiken gewählt werden sollte. Die Anordnung einer Statistik durch Rechtsverordnung kann jedoch auch dann zweckmäßig sein, wenn sowohl die Notwendigkeit einer Wiederholung der Befragung als auch ihr Inhalt und Umfang geprüft werden müssen. In solchen Fällen kann sich auch die Notwendigkeit einer erneuten Befragung ergeben, bevor die endgültige Entscheidung über die Einführung einer laufenden Statistik getroffen werden kann, die dann durch Gesetz anzuordnen ist. Um die Möglichkeit solcher Erprobungen nicht zu beschneiden, ist es erforderlich, im Bedarfsfall eine Statistik mehrmals durch Rechtsverordnung anordnen zu können.

Zu 3. c)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates, die Geltungsdauer von Rechtsverordnungen auf fünf Jahre festzulegen, nicht zu.

Eine fünfjährige, über eine Legislaturperiode hinausgehende Geltungsdauer erscheint zu lang, um dem Ausnahmecharakter der Anordnung von Bundesstatistiken durch Rechtsverordnung ausreichend Rechnung zu tragen. Eine Statistik, die bei ihrer Anordnung bereits für fünf Jahre angeordnet werden soll, kann in der Regel nicht mehr als eine kleinere oder zu erprobende Statistik angesehen werden, selbst wenn die Kostengrenze bei ihrer Durchführung nicht überschritten wird. Im Hinblick auf die bei einer fünfjährigen Statistik vorhersehbare Belastung der Auskunftspflichtigen erscheint in diesen Fällen eine Anordnung durch Gesetz erforderlich.

Zu 3. d)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 4. Zu § 7

Dem Vorschlag des Bundesrates, im Bundesstatistikgesetz festzulegen, daß die eine Statistik anordnende Rechtsvorschrift das Informationsbedürfnis der Länder berücksichtigen soll, kann die Bundesregierung nicht zustimmen. Durch eine gesetzliche Festlegung der Berücksichtigung der Länderbedürfnisse können verfassungsrechtliche Mißverständnisse auftreten.

Nach Artikel 73 Nr. 11 GG erstreckt sich die Kompetenz des Bundesgesetzgebers nur auf die Statistik für Bundeszwecke. Eine Berücksichtigung von Informationswünschen der Länder könnte nur dann erfolgen, wenn diese Informationen gleichzeitig den Zwecken der Bundesstatistik dienen. Eine solche Auslegung ergibt sich jedoch nicht aus der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung des Gesetzentwurfs. Vielmehr könnte eine solche Vorschrift dahin gehend ver-

standen werden, daß der Bund Länderinteressen auch in solchen Bereichen wahrzunehmen hätte, für die ihm keine Kompetenz zusteht. Im übrigen bedarf es der vom Bundesrat vorgeschlagenen Ergänzung nicht. Sowohl bei der Vorbereitung von Rechtsvorschriften, durch die eine Statistik angeordnet wird, als auch bei ihrer Behandlung im Bundesrat wird versucht, den Interessen der Länder und anderen Konsumenten der amtlichen Statistik so weit wie möglich sowohl durch die Gestaltung der Rechtsvorschriften als auch durch die Erhebungs- und Aufbereitungsprogramme Rechnung zu tragen.

Zu 5. Zu § 9

Die Prüfung hat ergeben, daß die der Bundesregierung in § 9 Abs. 2 des Gesetzentwurfs erteilte Ermächtigung ausreichend konkretisiert ist und einer weiteren Begrenzung nicht bedarf. Die Übertragung der Durchführung einer Bundesstatistik auf einen Bundesminister kann nur dann erfolgen, wenn besondere Gründe vorliegen, die eine überregionale und zentrale Erledigung durch eine oberste Bundesbehörde erfordern. Dabei wird selbstverständlich vorausgesetzt, daß für den Bund eine geschriebene oder ungeschriebene Bundesverwaltungskompetenz besteht. Bereits in der Vergangenheit wurden Statistiken von Bundesressorts nur in solchen Fällen durchgeführt, in denen sich dies als notwendig erwies. So erfolgte eine Übertragung auf ein Bundesressort vor allem in den Fällen, in denen eine enge Verzahnung von Zusammenstellung der Ergebnisse der Erhebungen und Auswertung des Einzelmaterials bestand und eine Trennung der beiden Bearbeitungsstufen für den zeitlichen Ablauf der Durchführung nachteilige Folgen mit sich gebracht und die rechtzeitige Auswertung in Frage gestellt hätte. Im einzelnen wird hierzu auf den Bericht der Bundesregierung an den Deutschen Bundestag über die Zuständigkeit für Bundesstatistiken vom 10. April 1963 — BT-Drucksache IV/1191 — verwiesen.

Zu 6. Zu § 11 Abs. 3

Der Kreis möglicher Empfänger von Einzelangaben ist in § 11 Abs. 3 BStatG-E im Hinblick auf einen wirksamen Geheimhaltungsschutz so abgegrenzt, daß er bei Verstoß gegen die Geheimhaltungspflicht strafrechtlich belangt werden kann. Nach der vorliegenden Fassung des Gesetzentwurfs können die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften dann Empfänger von Einzelangaben sein, wenn sie hierzu von der fachlich zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörde bestimmt oder die für sie tätigen Personen sonstige Amtsträger oder für den öffentlichen Dienst besonders Verpflichtete sind. Einer ausdrücklichen Erwähnung der Religionsgesellschaften bedarf es in diesem Fall nicht.

Soweit die Religionsgesellschaften darüber hinaus Einzelangaben aus statistischen Erhebungen benötigen, bedarf es einer Prüfung der Notwendigkeit des Empfangs von Einzelangaben bei Erlaß der einzelstatistischen Rechtsvorschrift.

Zu 7. Zu § 14

Dem Formulierungsvorschlag des Bundesrates kann die Bundesregierung nicht zustimmen.

Durch die vorgeschlagene Wendung „nicht in der nach § 10 Abs. 2 bis 4 vorgeschriebenen Form" ist eine deckungsgleiche Bewehrung der verwaltungsrechtlichen Vorschriften nicht möglich. Allenfalls § 10 Abs. 4 regelt Fragen der Form. Die nicht fristgerechte Erteilung einer Antwort z. B. bliebe unbewehrt. Überdies sollte die Pflicht, Erhebungsvordrucke zu verwenden, nicht unter Bußgelddrohung gestellt werden.

Dagegen befürwortet die Bundesregierung die Einfügung des Wortes „nicht" nach den Worten „§ 10 Abs. 1 bis 3". Diese Ergänzung erscheint deshalb erforderlich, weil es auch Fälle geben kann, in denen eine Auskunft zu erteilen ist, ohne daß diese Pflicht innerhalb einer bestimmten Frist zu erfüllen ist.